

Protokoll

der Gemeindeversammlung

vom Mittwoch, 9. Juni 2021

Ort: Mehrzwecksaal Eichi

Zeit 20.00 - 21.25 Uhr

Vorsitz: Gemeindepräsident Stefan Schmid

Protokoll: Gemeindeschreiber Bruno Schlatter

Stimmenzähler:

1. Giger Patrik, geb. 1971, Kirchrainstrasse 15
2. Leutwyler Marc, geb. 1980, Grafschaftstrasse 77
3. Fleisch Jürg, geb. 1946, Irchelstrasse 34

Anwesende Stimmberechtigte: 61

Anwesende ohne Stimmrecht: 4

Feststellungen formeller Art:

- Die Versammlung wurde mit der Traktandenliste im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig angekündigt. Zusätzlich wurden Einladungen zur Gemeindeversammlung in alle Haushaltungen verteilt.
- Die Akten mit Anträgen und Weisungen zur heutigen Gemeindeversammlung standen nach der Ankündigung im amtlichen Publikationsorgan allen Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen.
- Der Beleuchtende Bericht wurde im Sinne von § 19 GG auf Verlangen per Post zugestellt und auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet.
- Auf die Stimmberechtigung wird hingewiesen.
- Die nicht Stimmberechtigten sind aufgefordert worden, am separaten Gästetisch Platz zu nehmen.

Stimmrecht: Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.

Traktandenliste

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2020 der politischen Gemeinde Niederglatt
2. Genehmigung der Abrechnung über die Neugestaltung der Kinderspielplätze Eichisee, Eschenberg und Bachenbülacherstrasse
3. Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 600'000.00 für die Sanierung des Abwasserpumpwerks Grafschaft an der Rütiwiesenstrasse und die darin enthaltenen Hochwasser-Schutzmassnahmen
4. Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 690'000.00 für die Sanierung der Infrastrukturanlagen an der Gerstmattstrasse, Abschnitt Kürzi- bis Rietlistrasse
5. Genehmigung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der politischen Gemeinde Niederglatt hinsichtlich der Mehrwertabgabe
6. Genehmigung der Abfallverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt
7. Genehmigung der Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt
8. Genehmigung der Personalverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt
9. Genehmigung der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt
10. Beantwortung allfälliger Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Gegen diese Traktandenliste hat niemand etwas einzuwenden.

Geschäft 1

1	F2.	FINANZEN, VERSICHERUNGEN
	F2.08	Jahresrechnungen, Inventare
		Jahresrechnung 2020 Politische Gemeinde Niederglatt. Genehmigung

Die Erfolgsrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Niederglatt schliesst bei Gesamtaufwendungen von Fr. 21'931'913.88 und Erträgen von Fr. 22'188'019.13 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 256'105.25 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 415'700.00. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2020 wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 26'128'601.85.

Die Jahresrechnung 2020 schliesst um Fr. 671'800.00 besser ab, was auf verschiedene Ursachen zurückzuführen ist. Hauptgründe sind Minderausgaben in allen Aufgabenbereichen ausser im Gesundheitswesen, dort sind die Nettoausgaben höher als budgetiert. Auf der Aufwandseite fallen die pandemiebedingten Absagen von diversen Anlässen und Weiterbildungen sowie der tiefere Abschreibungsbedarf zufolge geringerem Investitionsvolumen ins Gewicht. Weitere Gründe sind auf der Einnahmenseite leicht höhere Steuereinnahmen und Baubewilligungsgebühren.

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens schliesst mit Nettoinvestitionen von Fr. 4'580'223.04 ab. Budgetiert waren Fr. 8'653'200.00. Allein durch den nicht realisierten Kauf einer Liegenschaft für ein neues Werkgebäude sind die Ausgaben um Fr. 1'500'000.00 tiefer. Zum besseren Rechnungsergebnis führen ausserdem Bauvorhaben, die erst im kommenden Rechnungsjahr ausgeführt bzw. abgeschlossen werden können.

Die wichtigsten Abweichungen der Jahresrechnung 2020 zum Budget 2020 werden in den Erläuterungen begründet.

Da der grösste Teil des Steuerertrags von natürlichen Personen stammt und die Einkommensausfälle der Personen über die Arbeitslosenversicherung bzw. Direktzahlungen vergütet werden, sind die Auswirkungen der Pandemie in der Jahresrechnung 2020 noch nicht direkt spürbar, die Auswirkung auf die Folgejahre ist hingegen schwer abzuschätzen

Bei den einzelnen Aufgabenbereichen ergeben sich die folgenden Nettoergebnisse:

	Rechnung 2020 Fr.	Budget 2020 Fr.
Allgemeine Verwaltung	1'622'572.66	2'013'400.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	804'023.00	892'100.00
Kultur, Sport und Freizeit	373'069.57	439'900.00
Gesundheit	1'787'869.54	1'704'400.00
Soziale Sicherheit	2'443'765.85	2'533'300.00
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'103'755.20	1'255'100.00
Umweltschutz und Raumordnung	245'987.30	379'300.00
Volkswirtschaft	-548'966.83	-465'100.00
Finanzen und Steuern	-8'088'181.54	-8'336'700.00
Ertragsüberschuss 2020, abgerechnet	256'105.25	
Aufwandüberschuss 2020, budgetiert		415'700.00

Finanzieller Überblick über die Jahresrechnung:

		Fr.
ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand	21'931'913.88
	Ertrag	-22'188'019.13
	Ertragsüberschuss	256'105.25
BILANZ	Finanzvermögen	33'029'511.59
	Verwaltungsvermögen	16'144'100.43
	Fremdkapital	-19'046'474.64
	Gesamtkapital (Aktivenüberschuss)	30'127'137.38
	- davon Spezialfinanzierungen	-3'998'535.53
	Bilanzüberschuss per 31.12.2020	26'128'601.85
EIGENKAPITAL	Eigenkapital per 01.01.2020	29'088'867.36
	- davon Spezialfinanzierungen	-3'998'535.53
	Einlagen Spezialfinanzierungen	782'164.77
	Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	256'105.25
	Bilanzüberschuss per 31.12.2020, wie oben	26'128'601.85

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

Die Rechnung des Aufgabenbereichs schliesst gegenüber dem Budget mit einem Minderaufwand von Fr. 390'800.00 ab. Aufgrund der Pandemiebeschränkungen konnten diverse Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, u.a. ist ein Abstimmungstermin ausgefallen, es fanden keine Jahresschlussessen und Empfänge statt und Weiterbildungen sind abgesagt worden. Demgegenüber entstehen Mehrkosten bei Revisionsaufwand und beim Projekt Einheitsgemeinde. Im Bereich der Finanzverwaltung fallen Mehreinnahmen für den Steuerbezug aufgrund des höheren Steuertrags ins Gewicht. Bei den Allgemeinen Diensten verursachen die Verschiebung der Anschaffung von Softwareprogrammen ins Folgejahr sowie die Mehreinnahmen bei den Baubewilligungen die wesentlichen Abweichungen. Für die Verwaltungsliegenschaften resultiert ein Minderaufwand, da die Ausarbeitung eines Liegenschaftskonzepts/Zustandsanalyse sowie der Ersatz der Sportplatzbeleuchtung auf kommende Jahre verschoben werden und entgegen dem Budget keine Abschreibungen auf Tiefbauten zu buchen sind, hier wurde falsch budgetiert.

1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

Der Minderaufwand von Fr. 88'000.00 gegenüber dem Budget verteilt sich auf verschiedene Funktionen. Der Kostenanteil für die Polizei RONN liegt tiefer, da dort nicht alle Vollzeitstellen besetzt waren. Im Feuerwehrebereich fallen die Personalkosten zufolge pandemiebedingten Übungsausfällen und Kursstornierungen wesentlich tiefer aus. Die geplante Anschaffung neuer Feuerwehr-Einsatzkleider muss aufgrund von neuen Vorschriften aufs Folgejahr verschoben werden. Die Betriebskosten für Zivilschutz RONN liegen aufgrund Anschaffungsverzichts unter dem Budgetbetrag. Die KESB-Fallzahlen sind steigend.

3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

Der Minderaufwand von Fr. 66'800.00 ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Rechnungsjahr sämtliche Veranstaltungen der Kultur- und Dorfkommission sowie die Bundesfeier ausgefallen sind.

4 GESUNDHEIT

Im Aufgabenbereich ist eine Kostensteigerung gegenüber dem Budget von knapp 5% (Fr. 83'500.00) ausgewiesen. Es ist ein Anstieg des Pflegebedarfs für die Langzeitpflege zu verzeichnen. Die Zahlungen für die ambulante Krankenpflege (Spitex) bewegen sich im Rahmen des Budgets. Sämtliche dieser Leistungen sind von der Anzahl der zu betreuenden Patienten abhängig und durch die Gemeinde nicht beeinflussbar.

Die Jahresrechnung des Alters- und Pflegeheim Eichi schliesst bei einem Aufwand von Fr. 3'695'309.47 und einem Ertrag von Fr. 3'587'578.72 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 107'730.75 ab (budgetiert waren Fr. 69'800.00). Das Ausgleichskonto der Anschlussgemeinden reduziert sich um den Aufwandüberschuss von Fr. 349'397.29 auf neu Fr. 241'666.54.

5 SOZIALE SICHERHEIT

Beim Aufwand in dieser Kostenstelle handelt es sich weitgehend um gesetzlich vorgeschriebene Ausgaben und entsprechende Einnahmen. Der Aufgabenbereich schliesst Fr. 89'500.00 günstiger ab als budgetiert. Die tieferen Ausgaben sind in den Bereichen Jugendschutz, Leistungen an Familien und Asylwesen zu finden. Hier wurden budgetierte Leistungen nicht beantragt bzw. wurden durch eine geringere Anzahl Asylbewerber nicht beansprucht. Insgesamt gleichen diese Minderaufwendungen die höheren Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen gut aus.

6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

Im Wesentlichen ist die Budgetabweichung (Fr. 151'300.00) im Aufgabenbereich mit verzögerten oder nicht ausgeführten Tiefbauprojekten und den damit verbundenen Abschreibungen begründet. Im Übrigen wird im Rechnungsabschluss die Zusatzbelastung für die Betriebskosten des Zürcher Verkehrsverbundes berücksichtigt. Der ZVV hat als Folge der Pandemie grosse Einnahmefälle, die Gemeinden haben sich am Defizit zu beteiligen.

7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

Der Nettoaufwand ist um Fr. 133'300.00 tiefer als budgetiert. Die Funktionen Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft gleichen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aus, indem der jeweilige Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss über das Spezialfinanzierungskonto ausgeglichen wird.

Das Wasserwerk schliesst um knapp Fr. 56'000.00 besser ab als budgetiert. Der Mehraufwand für Mehrwertsteuernachzahlungen wird gut ausgeglichen mit dem Minderaufwand für Wasserzählerersatz, der Verschiebung der Projekte Planarchiv, Leitungskataster, Instandstellungen Reservoir und Pumpwerk sowie den tieferen Abschreibungen wegen verschobener Investitionsausgaben.

Die Abwasserbeseitigung schliesst wegen tieferen Abschreibungen, Verschiebungen von Projekten Planarchiv und Leitungskataster auf Folgejahre, wesentlich tieferen Kosten für Reparaturen und zusätzlichen Einnahmen für Abwassereinleitung um rund Fr. 151'4000.00 günstiger ab als budgetiert. In der Abfallwirtschaft resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 13'000.00, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 7'700.00. Das Ergebnis ist im Wesentlichen auf die verschobene Anschaffung eines Presscontainers und Mehreinnahmen bei den Sackgebühren zurückzuführen. Auf der Ertragsseite fällt der tiefere Verkaufspreis für Altpapier ins Gewicht.

Die in der Gewässerverbauung budgetierten Massnahmen wurden auf ein späteres Jahr verschoben. Für Altlastensanierung und Energieberatung sind nur geringe Kosten angefallen, für diese Projekte fallen die Kosten im Folgejahr an. Die Funktion Friedhof schliesst wie budgetiert ab und in der

Raumordnung fallen die Kosten für Verkehrskonzept, Richtplanung und Entwicklungsstrategie erst im 2021 an.

8 VOLKSWIRTSCHAFT

Der Aufgabenbereich weist gegenüber dem Budget ein um Fr. 83'800.00 besseres Nettoergebnis aus. Die Politische Gemeinde Niederglatt erhält mit Fr. 107.40 pro Einwohner einen um insgesamt Fr. 36'000.00 höheren Gewinnanteil (inkl. Jubiläumsdividende) von der Zürcher Kantonalbank als budgetiert. In den übrigen Funktionen sind für die Minderaufwendungen vor allem die tieferen Kosten im Flurstrassen- und Forstunterhalt massgebend. Die ausserordentliche Unterstützung von Selbstständigerwerbenden ist durch den Kantonsbeitrag vollständig gedeckt.

9 FINANZEN UND STEUERN

Das Rechnungsergebnis in diesem Aufgabenbereich zeigt sich um Fr. 248'500.00 schlechter als budgetiert. Bei den allgemeinen Gemeindesteuern betragen die Mehreinnahmen insgesamt Fr. 206'800.00, dies trotz Mindereinnahmen bei den Quellensteuern. Die Funktion mit den Grundstückgewinnsteuern schliesst um Fr. 62'000.00 tiefer als budgetiert ab. Da die eigene Steuerkraft stagniert und das Kantonsmittel abnimmt ist mit einem um rund Fr. 413'000.00 tieferen Ressourcenzuschuss basierend auf dem Rechnungsergebnis 2020 zu rechnen. Der mutmassliche Nettoanteil der Politischen Gemeinde in der Höhe von Fr. 2'343'098.00 wird abgegrenzt, da die effektive Zahlung erst im 2022 erfolgt.

In der Funktion Zinsen ist das Nettoergebnis Fr. 12'300.00 besser als budgetiert. Einerseits sind, da genügend flüssige Mittel vorhanden sind, keine Fremdkapitalzinsen angefallen, dafür wurden gegen Ende des Rechnungsjahres Negativzinsen auf grossem Kontokorrentguthaben fällig, andererseits konnte die Gemeinde von Negativzinsen auf Darlehen profitieren.

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

Die Sanierungsarbeiten am Dorfplatz sind mehrheitlich abgeschlossen. Im Folgejahr fallen u.a. nur noch die Kosten für den Deckbelag an. Die aufgelaufenen Kosten sind an Sekundarschule und Reformierte Kirche anteilmässig verrechnet worden. Die Evaluation für den Ersatz der Heizung im Zentrum Eichi ist auf 2021 verschoben worden.

3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

Die geplante Anschaffung der Infoständer verzögert sich und soll 2021 erledigt werden. Die Sanierung der Spielplätze ist abgeschlossen.

4 GESUNDHEIT

Im Alters- und Pflegeheim Eichi, das gut dreissig Betriebsjahre zählt, wurden im Rechnungsjahr der Bettenaufzug sowie der Warmwassererwärmer ersetzt. Die Erneuerung der Bodenbeläge, welche auch budgetiert war, wird auf das Folgejahr verschoben. Die Gemeinde Niederglatt hat sich gemäss Anschlussvertrag im Rahmen ihrer Option an diesem Erneuerungsunterhalt zu beteiligen.

6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

Der Grundstückkauf für ein neues Werkgebäude ist nicht realisiert worden, die Machbarkeitsstudie wurde verschoben. Die Sanierung der Kirchrainstrasse verzögert sich um ein weiteres Jahr. Bauarbeiten an der Schul- und Alten Poststrasse konnten in Abhängigkeit vom Baubeginn des Anstössers erst später in Angriff genommen werden. Die Renovation der Bahnhofunterführung ist noch nicht abgeschlossen, es werden noch Kosten im Folgejahr anfallen.

Der Ausbau beim Bahnhof Oberglatt wird erst später realisiert.

7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

Bezüglich Sanierungsarbeiten für Wasser- und Kanalisationsleitungen wird auf die Erläuterungen im Aufgabenbereich Verkehr verwiesen.

Der Rückbau des Grundwasserpumpwerks ist im Zusammenhang mit Abklärungen für Trinkwasserversorgung in Notlagen auf 2021 verschoben worden. Der Wasserverbund Höri hat keine Investitionen vorgenommen, somit sind keine Investitionsbeiträge fällig geworden.

Die Verrechnung von Anschlussgebühren kann erst nach Vorliegen der Schätzung der Gebäudeversicherung nach Bauabschluss erfolgen. Da nur wenige private Bauvorhaben fertiggestellt worden sind, betragen die Einnahmen für Anschlussgebühren nur die Hälfte des Budgetbetrages.

8 VOLKSWIRTSCHAFT

Die 2. Etappe für die Sanierung der Landwirtschaftswege ist noch nicht abgeschlossen, es werden im Folgejahr noch Restkosten anfallen. An die Kosten wird ein Staatsbeitrag von rund 35% erwartet, dieser ist im Rahmen der bisher aufgelaufenen Kosten im Rechnungsjahr berücksichtigt.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2020 mit einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von Fr. 256'105.25 zugunsten des Bilanzüberschusses und Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 4'580'223.04 wird genehmigt.

Die RPK hat das Geschäft geprüft und unterstützt den Antrag des Gemeinderates wie folgt:

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Niederglatt in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 06.04.2021 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	21'931'913.88
	Gesamtertrag	Fr.	22'188'019.13
	Ertragsüberschuss zugunsten Bilanzüberschuss	Fr.	256'105.25
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	5'229'698.29
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	649'475.25
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	4'580'223.04
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	0.00
Bilanzsumme		Fr.	49'173'612.02

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 26'128'601.85. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Niederglatt finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Niederglatt entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

B e r a t u n g

Referent: Finanzvorsteher Christian Stoll

Er orientiert die Versammlung über das Geschäft nach dem Inhalt der bei den Akten aufgelegenen schriftlichen Weisung des Gemeinderates, die vorstehend im Wortlaut aufgeführt ist, sowie über zusätzliche Details und Informationen anhand einer PC-Präsentation und den Akten zum Geschäft gemäss vorstehendem Verzeichnis.

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

B e s c h l u s s f a s s u n g

Mit grossem Mehr, ohne Gegenstimmen, beschliesst die Versammlung:

Die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2020 mit einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von Fr. 256'105.25 zugunsten des Bilanzüberschusses und Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 4'580'223.04 wird genehmigt.

Geschäft 2

2	V1.	VEREINE, ANLÄSSE, SPORT, FREIZEIT
	V1.03	Sport, Freizeitgestaltung, Begegnung
	V1.03.2	Einzelne Bauten und Anlagen (auch auswärtige)
		Neugestaltung Kinderspielplätze Eichisee, Eschenberg und Bachenbülacherstrasse. Genehmigung Kreditabrechnung

Mit Beschluss vom 08.04.2019 genehmigte der Gemeinderat, gestützt auf die Vorabklärungen von Architekt Paul Haltinner, Niederglatt, der Eberhard Gartenbau AG, Kloten und der Kultur- und Dorfkommision Niederglatt, das Bauprojekt für die Erneuerung der drei gemeindeeigenen Kinderspielplätze Bachenbülacherstrasse, Eschenberg und Eichisee und verabschiedete es zuhanden der Gemeindeversammlung. Gleichzeitig beantragte die Behörde dieser die Bewilligung des erforderlichen Kredites von Fr. 210'200.00 inkl. MWST. Mit Beschluss vom 12.06.2019 stimmte die Gemeindeversammlung dem Bauprojekt und dem beantragten Kredit zu.

Mit Entscheid vom 01.07.2019 beschloss der Gemeinderat, die Ausführung der Arbeiten an die Firma M. Kubli Gartenbau und Gestaltung, Niederglatt, zu vergeben. Das Submissionsverfahren war, um Zeit zu gewinnen und unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung, bereits mit Beschluss vom 23.04.2019 eingeleitet worden. Mit der Planung beauftragte die Behörde Architekt Paul Haltinner, Niederglatt und mit der Bauleitung die Eberhard Gartenbau AG, Kloten.

Anlässlich einer Feuerwehrrübung im September 2019 wurde festgestellt, dass die offizielle Zufahrt entlang dem Eichisee zum Alters- und Pflegeheim Eichi für die Auto-Drehleiter der Stützpunktfeuerwehr Dielsdorf bei einem Brand bzw. zur Personenbergung nicht möglich war. Abklärungen ergaben, dass eine Verbreiterung der Zufahrt und damit verbunden eine Umgestaltung Spielplatzes als zwingend notwendig erachtet wurden. Die entsprechenden Zusatzkosten wurden mit Fr. 48'000.00 inkl. MWST beziffert. In der Folge bewilligte der Gemeinderat mit Beschluss vom 11.11.2019 den erforderlichen Nachtragskredit von Fr. 48'000.00 inkl. MWST als gebundene Ausgabe, da eine ausreichende Feuerwehruzufahrt zum Heim unerlässlich ist.

Inzwischen sind alle Arbeiten abgeschlossen und abgerechnet worden. Die entsprechende Kreditabrechnung der Finanzverwaltung weist folgende Zahlen auf:

Spielplatz / Planung und Bauleitung	Kredit inkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST	Differenz inkl. MWST
Eichisee	Fr. 51'936.70	Fr. 49'062.80	Fr. - 2'873.90
Bachenbülacherstrasse	Fr. 71'247.05	Fr. 92'767.80	Fr. 21'520.75
Eschenberg	Fr. 71'358.25	Fr. 94'179.50	Fr. 22'821.25
Feuerwehruzufahrt Eichi	Fr. 48'000.00	Fr. 47'816.45	Fr. - 183.55
Abrechnung P. Haltinner	Fr. 5'410.00	Fr. 9'700.00	Fr. 4'290.00
Abrechnung Eberhard	Fr. 10'248.00	Fr. 17'798.70	Fr. 7'550.70
Total	Fr. 258'200.00	Fr. 311'325.25	Fr. 53'125.25

Erwägungen

Die in der Kreditabrechnung der Finanzverwaltung vom 10.03.2021 ausgewiesenen Gesamtkosten von Fr. 311'325.25 inkl. MWST führen zu Mehrkosten von Fr. 53'125.25 inkl. MWST bzw. 20,60 % gegenüber den beiden bewilligten Krediten von Fr. 258'200.00 inkl. MWST. Diese Mehr- bzw. Minderkosten sind wie folgt ausgewiesen und begründet:

Kostenabrechnung einzelner Positionen (Aufzählung nicht abschliessend)**Spielplatz Eichsee**

Bauteil	Kredit inkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST	Differenz inkl. MWST
Entsorgung	Fr. 1'071.60	Fr. 2'584.85	Fr. 1'513.25
Kräuterbeete	Fr. 2'817.95	Fr. 898.95	Fr. - 1'919.00
Grünflächen	Fr. 3'015.60	Fr. 4'250.25	Fr. 1'234.65
Spielturm	Fr. 1'421.65	Fr. 0.00	Fr. - 1'421.65
Sitzecke/Picknicktisch	Fr. 6'787.80	Fr. 5'445.05	Fr. - 1'342.75
Wippgerät/Trampolin	Fr. 12'966.45	Fr. 12'093.30	Fr. - 873.15
Total	Fr. 28'081.05	Fr. 25'272.40	Fr. - 2'808.65

Mehrkosten für Entsorgung durch Entfernung von Baumstrünken. Für Grünflächen wurden im Kostenvoranschlag zu wenig m2 eingesetzt. Bedingt durch die Feuerwehrezufahrt konnte nicht die ganze Möblierung realisiert werden. Die Werkvertragspreise der Möblierungen lagen mehrheitlich unter dem Kostenvoranschlag.

Spielplatz Bachenbülacherstrasse

Bauteil	Kredit inkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST	Differenz inkl. MWST
Installation/Entsorgung	Fr. 1'060.85	Fr. 2'696.50	Fr. 1'635.65
Rutschbahn	Fr. 5'593.50	Fr. 6'712.20	Fr. 1'118.70
Fallschutzplatten	Fr. 14'453.90	Fr. 16'890.35	Fr. 2'436.45
Spielgerät Äntra	Fr. 10'623.25	Fr. 21'556.55	Fr. 10'933.30
Durchgangsweg	Fr. 5'775.40	Fr. 6'607.55	Fr. 832.15
Grünflächen	Fr. 3'015.60	Fr. 5'200.45	Fr. 2'184.85
Picknicktisch	Fr. 4'339.50	Fr. 3'004.20	Fr. - 1'335.30
Quertransport Aushub	Fr. 0.00	Fr. 2'395.60	Fr. 2'395.60
Total	Fr. 44'862.00	Fr. 65'063.40	Fr. 20'201.40

Das bestehende Spielgerät, welches im Jahr 2017 durch die BFU (Beratungsstelle für Unfallverhütung) geprüft wurde, konnte nicht mehr erhalten werden. Eine Beschaffung von einem neuen gleichwertigem Spielgerät und den damit verbundenen Kosten war aus sicherheitsrelevanten Aspekten unumgänglich. Resultierend ergaben dies zusätzliche Kosten für Rückbau und Entsorgung, Gerätschaft (Bagger), neue Foundation und dazugehörige Fallschutzplatten. Für die Grünflächen wurden im Kostenvoranschlag zu wenig m2 ausgeschrieben. Allfällig Quertransporte von Aushub und Anpassungen der Zugänglichkeit bei der Rutschbahn wurden nicht in der Ausschreibung berücksichtigt.

Spielplatz Eschenberg

Bauteil	Kredit inkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST	Differenz inkl. MWST
Installation/Entsorgung	Fr. 1'060.85	Fr. 2'566.40	Fr. 1'505.55
Fallschutzplatten	Fr. 9'495.55	Fr. 10'139.15	Fr. 643.60
Spielturm	Fr. 301.55	Fr. 1'313.80	Fr. 1'012.25
Grünflächen	Fr. 3'015.60	Fr. 5'330.40	Fr. 2'314.80
Sitzplatz/Sonnensegel/Reserve	Fr. 8'870.75	Fr. 4'753.05	Fr. - 4'117.70
Quertransport Aushub	Fr. 0.00	Fr. 4'980.65	Fr. 4'980.65
Chaussierung/Sickerung	Fr. 0.00	Fr. 16'327.60	Fr. 16'327.60
Total	Fr. 22'744.30	Fr. 45'411.05	Fr. 22'666.75

Die Mehrkosten sind im Wesentlichen durch die nicht eingeplante Chaussierung (Erstellung einer Sickerpackung unter dem als Fallschutz dienenden Holzschnitzelbereich) und den damit verbundenen Transportkosten für Aushub und den damit verbundenen Installationskosten entstanden. Das

Spielgerät konnte durch Mehrverbrauch an Ersatzteilen erhalten werden. Für die Grünflächen wurden im Kostenvoranschlag zu wenig m2 eingesetzt.

Planung und Bauleitung

Bauteil	Kredit inkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST	Differenz inkl. MWST
Planung/Bauleitung	Fr. 15'658.00	Fr. 27'498.70	Fr. 11'840.70
Total	Fr. 15'658.00	Fr. 27'498.70	Fr. 11'840.70

Bedingt durch die nachträgliche Anpassung der Feuerwehrezufahrt und die zusätzlichen Arbeiten bei den Spielplätzen übersteigen auch die Kosten für die Planung und Bauleitung von insgesamt Fr. 27'498.70 inkl. MWST den dafür vorgesehenen Kredit von Fr. 15'658.00 inkl. MWST um Fr. 11'840.70 inkl. MWST.

Akten zum Geschäft:

- Bauabrechnung der Finanzverwaltung mit Buchhaltungsnachweis
- GR-Kredit Antrag vom 08.04.2019
- GV-Beschluss vom 12.06.2019
- GR-Beschluss vom 11.11.2019 (Kredit Feuerwehrezufahrt)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die zusätzlichen Mehrkosten und die Kreditabrechnung über die Neugestaltung der gemeindeeigenen Kinderspielplätze Eichisee, Eschenberg und Bachenbülacherstrasse, inklusive Feuerwehrezufahrt im Gesamtbetrag von Fr. 311'325.25 inkl. MWST wird genehmigt.

Die RPK hat das Geschäft geprüft und unterstützt den Antrag des Gemeinderates wie folgt:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Schlussabrechnung für die Neugestaltung der Spielplätze Bachenbülacherstrasse, Eschenberg und Eichisee inklusive Feuerwehrezufahrt zum Alters- und Pflegeheim Eichi im Gesamtbetrag von CHF 311'325.25 inkl. MWST (Kreditüberschreitung CHF 53'125.25) zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag eingehend geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Schlussabrechnung sowie die zusätzlichen Mehrkosten zu genehmigen.

Beratung

Referent: Hochbauvorsteher Peter Balsiger

Er orientiert die Versammlung über das Geschäft nach dem Inhalt der bei den Akten aufgelegenen schriftlichen Weisung des Gemeinderates, die vorstehend im Wortlaut aufgeführt ist, sowie über zusätzliche Details und Informationen anhand einer PC-Präsentation und den Akten zum Geschäft gemäss vorstehendem Verzeichnis.

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschlussfassung

Mit grossem Mehr, ohne Gegenstimmen, beschliesst die Versammlung:

Die zusätzlichen Mehrkosten und die Kreditabrechnung über die Neugestaltung der gemeindeeigenen Kinderspielflächen Eichsee, Eschenberg und Bachenbühlacherstrasse, inklusive Feuerwehrezufahrt im Gesamtbetrag von Fr. 311'325.25 inkl. MWST wird genehmigt.

Geschäft 3

3	A3.	ABWASSERREINIGUNG				
	A3.02	Abwasseranlagen, Abwasserbeseitigung				
	A3.02.2	Öffentliche Bauten und Leitungen				
		Abwasserpumpwerk	Grafschaft.	Sanierung	und	Behebung
		Rückstauproblematik				

Ausgangslage

Über das in den 70er Jahren erstellte "Abwasserpumpwerk Grafschaft" an der Rütliwiesenstrasse 37a.1 (Geb.-Vers.-Nr. 1075 auf Kat.-Nr. 49) wird alles nördlich der Glatt anfallende Abwasser unter der Glatt hindurch in den Verbandskanal und weiter zur Abwasserreinigungsanlage Fischbach-Glatt geleitet. Die bald fünfzig Betriebsjahre sind nicht ohne Spuren am Gebäude und seinen Einrichtungen vorbeigezogen. Entsprechende Abklärungen zeigen, dass sich das Pumpwerk in einem schlechten und technisch veralteten Zustand befindet. Zudem treten Rückstauprobleme in der Kanalisation auf, sobald die Glatt einen zu hohen Wasserstand erreicht. Diese Probleme führten in den vergangenen Jahren bereits mehrfach zu Kellerüberflutungen.

Ein vom Gemeinderat bereits am 08.05.2017 in Auftrag gegebenes Vorprojekt zeigte erforderliche Sanierungsmassnahmen auf und schlägt als Ergänzung des Pumpwerks den Einsatz von mobilen Hochwasserpumpen vor. Am 23.04.2018 genehmigte der Gemeinderat dieses Vorprojekt und erteilte der Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, und der Hunziker Betatech AG, Winterthur, mit Beschluss vom 09.12.2019 den Auftrag zur Ausarbeitung des entsprechenden Bauprojektes. Die Kosten der Projektierung werden separat abgerechnet. Diese Aufwendungen sind daher in der nachfolgenden Kreditaufstellung nicht enthalten.

Bauprojekt

Das vorliegende Bauprojekt vom 18.02.2021 enthält neben der eigentlichen Sanierung des Pumpwerks auch ein mit der Feuerwehr Niederglatt abgesprochenes Hochwasserschutzkonzept mit folgenden Massnahmen:

Hochwasserschutzkonzept:

1. Sicherung des Abwasserpumpwerks gegen Rückflüsse aus der Hochwasser führenden Glatt,
2. Erhöhung der Abwasser-Weiterleitungsmenge in Richtung ARA bei geschlossener Rückstausicherung (Parallelbetrieb der neuen Pumpen),
3. Erstellen von vorbereiteten Anschlüssen, um das überschüssige Abwasser bei geschlossener Rückstausicherung mit den mobilen Pumpen in die Glatt ableiten zu können,
4. Beschaffung einer zusätzlichen mobilen Pumpe (Modell Riverside) für die Feuerwehr,
5. Erstellung eines Einsatzkonzeptes durch die Feuerwehr für den Betrieb der mobilen Pumpe.

Als spätere Massnahmen sind zudem vorgesehen (nicht Bestandteil dieses Bauprojektes):

6. Die spätere Anpassungen des oberhalb liegenden Regenüberlaufs zur Begrenzung des Zulaufs,
7. Die Ausrüstung von kritischen Liegenschaften mit zusätzlichen Rückstausicherungen gemäss einer früheren Studie der Müller Ingenieure AG aus dem Jahr 2013.

Pumpwerksanierung

Das Sanierungskonzept für das Abwasserpumpwerk umfasst die folgenden Elemente:

- Ersatz der Pumpen Richtung ARA sowie der automatischen Steuerung (dabei wird die Möglichkeit einer Anbindung an die ARA bereits vorbereitet),
- Zugang zum Regenbecken mit einer Schwimmtreppe (bessere Reinigungsmöglichkeiten),
- Sicherung des Pumpensumpf (Abdeckung)

- Automatischer Siebrechen für die Entlastungsleitung zur Glatt,
- Einbau einer Rückstausicherung bei der Entlastungsleitung zur Glatt
- Erstellung von 3 Anschluss-Stutzen für mobile Hochwasserpumpen,
- Ausführung von kleineren Bauwerkssanierungen.

Kosten

Der Kostenvoranschlag weist für die Baumeister- und Nebenarbeiten, für die Beschaffung und Installation der technischen Einrichtungen und der mobilen Pumpen sowie für die Technischen Arbeiten folgende Positionen auf:

Position	Kosten
Baumeisterarbeiten	Fr. 100'000.00
Nebenarbeiten	Fr. 75'000.00
Leitungen, Armaturen und Pumpen	Fr. 100'000.00
Siebrechen	Fr. 50'000.00
Steuerung, Messtechnik, Elektro	Fr. 100'000.00
Mobile Pumpen und Anschlüsse	Fr. 30'000.00
Unvorhergesehenes	Fr. 40'000.00
Technische Arbeiten	Fr. 60'000.00
Total ohne MWST	Fr. 555'000.00
MWST und Rundung	Fr. 45'000.00
Gesamttotal inkl. MWST	Fr. 600'000.00

Im Budget 2021 sind für die Sanierungsarbeiten auf dem Konto 7201.5030.57 "Sanierung Abwasserpumpwerk Rütliwiesen" Fr. 600'000.00, inkl. MWST, berücksichtigt. Sämtliche Aufwendungen werden über die Spezialfinanzierung Abwasser abgerechnet.

In den Kosten nicht enthalten sind die flankierenden Massnahmen für die Anpassung des Regenüberlaufs HWE G und die zusätzlichen Rückstausicherungen in den Privaten Liegenschaften. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Feuerwehr die mobilen Pumpen rechtzeitig beim Pumpwerk anschliesst, was mit einem Alarm und Einsatzkonzept sicherzustellen ist.

Bauprogramm

Damit das Projekt im Jahr 2021 umgesetzt werden kann, erfolgt die Submission unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung bereits im Frühling 2021. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, rechnen mit einer Bauzeit von rund 2 Monaten. Die Lieferung der technischen Ausrüstung inkl. Steuerung beträgt ab Bestellung 4 Monate.

Erwägungen

Mit dem vorgeschlagenen Bauprojekt wird das Pumpwerk A baulich und technisch auf einen zeitgemässen Stand gebracht der es dem Werk ermöglichen wird, seinen Dienst wieder über eine längere Zeitdauer sicher und zuverlässig zu versehen.

Selbstverständlich können mit den Hochwasserschutzmassnahmen nicht alle denkbaren Szenarien abgesichert werden. Die damit erreichte Sicherheit übertrifft jedoch rechnerisch die Anforderung, ein 10-jährliches Ereignis schadlos ableiten zu können.

Aktenverzeichnis

- Müller Ingenieure AG, Kurzbericht vom 18.02.2021
- Müller Ingenieure AG, Technischer Bericht vom 18.02.2021
- Müller Ingenieure AG, Situationsplan, Mst. 1:2000, vom 18.02.2021
- Sanierungsbericht Hunziker Betatech AG vom 16.12.2020
- Plan "Pumpwerk Graftschaft", Grundriss und Schnitt, Mst. 1:50, vom 16.12.2020
- Plan "Pumpwerk / Regenbecken", R & I Schema vom 16.12.2020
- GR-Beschluss vom 23.04.2018 (Genehmigung Vorprojekt)
- GR-Beschluss vom 09.12.2019 (Projektierungskredit)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 600'000.00, inkl. MWST, für die Sanierung des Abwasserpumpwerks Graftschaft an der Rütliwiesenstrasse 37a.1 und die darin enthaltenen Hochwasser-Schutzmassnahmen.

Die RPK hat das Geschäft geprüft und unterstützt den Antrag des Gemeinderates wie folgt:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Genehmigung des Bruttokredites von CHF 600'000 inkl. MWST, für die Sanierung des Abwasserpumpwerks Graftschaft an der Rütliwiesenstrasse 37 a.1 und die darin enthaltenen Hochwasser-Schutzmassnahmen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag eingehend geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Bruttokredites in Höhe von CHF 600'000 inkl. MWST.

Beratung

Referent: Tiefbauvorsteher Peter Zürcher

Er orientiert die Versammlung über das Geschäft nach dem Inhalt der bei den Akten aufgelegenen schriftlichen Weisung des Gemeinderates, die vorstehend im Wortlaut aufgeführt ist, sowie über zusätzliche Details und Informationen anhand einer PC-Präsentation und den Akten zum Geschäft gemäss vorstehendem Verzeichnis.

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschlussfassung

Mit grossem Mehr, ohne Gegenstimmen, beschliesst die Versammlung:

Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 600'000.00, inkl. MWST, für die Sanierung des Abwasserpumpwerks Graftschaft an der Rütiwiesenstrasse 37a.1 und die darin enthaltenen Hochwasser-Schutzmassnahmen.

Geschäft 4

4	A3.	ABWASSERREINIGUNG
	A3.02	Abwasseranlagen, Abwasserbeseitigung
	A3.02.2	Öffentliche Bauten und Leitungen
	S5.	STRASSEN
	S5.03	Einzelne Strassen und Wege, Unter- und Überführungen
	W1.	WASSERVERSORGUNG
	W1.02	Wasserversorgung Niederglatt
	W1.02.3	Bauten, Leitungen, Hydranten, Brunnen
		Gerstmattstrasse, Abschnitt Kürzi- bis Rietlistrasse. Sanierung Infrastrukturanlagen. Bewilligung eines Bruttokredites von 690'000.

Ausgangslage

Die Gerstmattstrasse, zwischen der Kürzi- und der Rietlistrasse, sowie die darin verlegten Wasser- und Abwasserleitungen wurden im Jahr 1973 erstellt und der Bau der Fortsetzung bis zur Kaiserstuhlstrasse erfolgte in den Jahren 1978 bis 1981. Gemäss der Strassenzustandserfassung aus dem Jahr 2016 weist die Strasse im vorstehend erwähnten Abschnitt schwere Schäden, verursacht durch die Alterung und zahlreiche Aufbrüche (Belagsflicke), auf. Die Strasse soll nun koordiniert mit den darunter liegenden Werkleitungen saniert werden.

Die bestehende Abwasserleitung im nördlichen Abschnitt ist gemäss dem generellen Entwässerungsplan (GEP) auf einer Länge von 50 m hydraulisch überlastet (120% - 150%). Sie soll deshalb im Rahmen der Strassensanierung ersetzt und vergrössert werden. Die Leitungen im südlichen Abschnitt befinden sich noch in einem guten Zustand, es drängen sich deshalb keine Sanierungsmassnahmen auf.

Bei der Wasserleitung waren in den vergangenen Jahren zahlreiche Rohrbrüche infolge Korrosion/Lochfrass zu verzeichnen und zudem entspricht sie mit einem Rohrkaliber von 125 mm nicht mehr den Vorgaben des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Für die neue Leitung ist deshalb ein Kaliber von 150 mm vorgesehen.

Mit Beschluss vom 25.01.2021 beauftragte der Gemeinderat die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, das Bauprojekt "Sanierung Gerstmattstrasse, Abschnitt Kürzi- bis Rietlistrasse, und Ersatz Wasser- und Abwasserleitungen" samt Kostenvoranschlägen auszuarbeiten. Der Projektierungskredit inkl. Sondagekosten im Betrag von Fr. 33'000.00, inkl. MWST, wird separat abgerechnet. Diese Aufwendungen sind daher in den folgenden Kreditaufstellungen nicht enthalten.

Die vollständigen Projektunterlagen, datiert vom 05.03.2021, liegen nun vor.

Strassensanierung

Bei der geplanten Sanierung bleiben die Fahrbahn- und Gehwegbreiten unverändert. Die Abklärungen zeigen zudem, dass die Qualität und Mächtigkeit des Strassen-Unterbaus auch den heutigen Anforderungen zu genügen vermag, es ist diesbezüglich kein Ersatz notwendig. Hingegen werden die Strassenabschlüsse sowie die Schachtdeckel der Strassenentwässerung vollständig ersetzt.

Ersatz Abwasserleitung

Die bestehende Abwasserleitung wird im Sanierungsabschnitt an gleicher Lage (Situation und Tiefe) ersetzt. Die bestehenden Leitungen werden mit neuen Anschlussstücken neu angeschlossen und zudem werden sämtliche Schachtdeckel durch neue Armaturen ersetzt.

Ersatz Wasserleitung

Die Wasserleitung wird vollständig ersetzt und die neue Leitung mit einem Kaliber von NW 150 mm nach Möglichkeit in das gleiche Trasse verlegt. Bestehende Hausanschlussleitungen werden im Strassenbereich erneuert und mit neuen Schiebern an die Hauptleitung angeschlossen. Der bestehende Hydrant Nr. 138 wird durch ein neues Modell ersetzt. Sein genauer Standort wird mit den betroffenen Eigentümern vor Baubeginn definitiv festgelegt.

Beleuchtung

Nach Auskunft der EKZ muss die Beleuchtung im Projektabschnitt teilweise erneuert werden. Dazu werden neue PE-Rohre verlegt und die noch nicht mit LED-Leuchten ausgestatteten Kandelaber umgerüstet. Deren Standorte bleiben unverändert

Bauvorhaben Dritter

Die EKZ wird im Zuge der Strassenbauarbeiten Anpassungen und Ergänzungen an ihrem Leitungsnetz vornehmen.

Kostenvoranschlag**Strassensanierung**

Bauarbeiten	Fr.	266'000.00
Nebenarbeiten (Gärtnerarbeiten, Beleuchtung, Geländer, Vermarkung usw.)	Fr.	42'500.00
Technische Arbeiten (Bauleitung, Verschiedenes)	Fr.	34'000.00
Zwischentotal exkl. MWST	Fr.	342'500.00
MWST 7.7 % (gerundet)	Fr.	27'500.00
Gesamttotal inkl. MWST	Fr.	370'000.00

Im Budget 2021 sind für die Strassensanierung Kosten im Betrag von Fr. 350'000.00, inkl. MWST, berücksichtigt. Die Kosten für den späteren Einbau des Deckbelages werden ins Budget 2022 aufgenommen.

Ersatz Abwasserleitung

Bauarbeiten	Fr.	86'000.00
Nebenarbeiten (Gärtnerarbeiten, Bauabsteckungen, Vermessung, etc.)	Fr.	13'000.00
Technische Arbeiten (Bauleitung, Verschiedenes)	Fr.	17'000.00
Zwischentotal exkl. MWST	Fr.	116'000.00
MWST 7.7 % (gerundet)	Fr.	9'000.00
Gesamttotal inkl. MWST	Fr.	125'000.00

Im Budget 2021 sind für den Abwasserleitungersatz Fr. 120'000.00, exkl. MWST, berücksichtigt.

Ersatz Wasserleitung

Bauarbeiten	Fr.	140'500.00
Nebenarbeiten (Gärtnerarbeiten, Vermarkung usw.)	Fr.	14'500.00
Technische Arbeiten (Bauleitung, Verschiedenes)	Fr.	25'000.00
Zwischentotal exkl. MWST	Fr.	180'000.00
MWST 7.7 % (gerundet)	Fr.	15'000.00
Gesamttotal inkl. MWST	Fr.	195'000.00

Im Budget 2021 ist für den Wasserleitungersatz kein Betrag eingestellt. Die Ausführung soll aus Kosten- und Synergiegründen gleichzeitig mit der geplanten Strassensanierung umgesetzt werden.

Gesamtkosten inkl. MWST

Strassensanierung	Fr.	370'000.00
Ersatz Abwasserleitung	Fr.	125'000.00
Ersatz Wasserleitung	Fr.	195'000.00
Total Bruttokredit	Fr.	690'000.00

Bauprogramm

Das Bauprogramm sieht vor, dass die Strassensanierung zusammen mit dem geplanten Ersatz der Werkleitungen im Sommer 2021 erfolgen wird. Die Ausführungsdauer der Arbeiten wird mit ca. 3 Monaten angegeben.

Aktenverzeichnis:

- GR-Beschluss vom 25.01.2021 (Projektierungskredit)
- Technischer Bericht Sanierung Gerstmattstrasse und Ersatz Abwasserleitung, dat. 05.03.2021
- Technischer Bericht Ersatz Wasserleitung, dat. 05.03.2021
- Plan Situation 1:200, Bauprojekt Verkehrsanlagen, Sanierung Gerstmattstrasse, dat. 05.03.2021
- Plan Situation 1:200, Bauprojekt Siedlungsentwässerung, Ersatz Abwasserleitung, dat. 05.03.2021
- Plan Situation 1:200, Bauprojekt Wasserversorgung, Ersatz Wasserleitung, dat. 05.03.2021

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 690'000.00 inkl. MWST, für die Sanierung der Gerstmattstrasse und den Ersatz der Wasser- und Abwasserleitungen, Abschnitt Kürzi- bis Rietlistrasse.

Die RPK hat das Geschäft geprüft und unterstützt den Antrag des Gemeinderates wie folgt:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Genehmigung des Bruttokredites von CHF 690'000 inkl. MWST, für die Sanierung der Infrastrukturanlagen Gerstmattstrasse und den Ersatz der Wasser- und Abwasserleitungen, Abschnitt Kürzi- bis Rietlistrasse.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag eingehend geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Bruttokredites in Höhe von CHF 690'000 inkl. MWST.

Beratung

Referent: Tiefbauvorsteher Peter Zürcher

Er orientiert die Versammlung über das Geschäft nach dem Inhalt der bei den Akten aufgelegenen schriftlichen Weisung des Gemeinderates, die vorstehend im Wortlaut aufgeführt ist, sowie über zusätzliche Details und Informationen anhand einer PC-Präsentation und den Akten zum Geschäft gemäss vorstehendem Verzeichnis.

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschlussfassung

Mit grossem Mehr, ohne Gegenstimmen, beschliesst die Versammlung:

Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 690'000.00 inkl. MWST, für die Sanierung der Gerstmattstrasse und den Ersatz der Wasser- und Abwasserleitungen, Abschnitt Kürzi- bis Rietlistrasse.

Geschäft 5

5	B1.	BAUPLANUNG, RAUMPLANUNG			
	B1.03.2	Kommunale Richt- und Nutzungsplanung			
		Bau- und Zonenordnung	Gemeinde	Niederglatt.	Teilrevision
		Mehrwertabgabe. Genehmigung			

Ausgangslage

Gemäss Art. 5 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) ist für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, ein angemessener Ausgleich zu gewährleisten. Mit der letzten Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, die per 01.05.2014 in Kraft getreten ist, wurde Art. 5 mit Mindestvorgaben zum Mehrwertausgleich (Art. 5 Abs. 1bis - 1sexies RPG) ergänzt. Damit wurden die Kantone verpflichtet, einen Ausgleich der planungsbedingten Mehrwerte von mindestens 20 % zu regeln (Art. 5 Abs. 1bis RPG).

Der Kantonsrat ist dieser Aufforderung mit dem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) nachgekommen, welches am 28.10.2019 erlassen wurde. Um das Gesetz durch den Regierungsrat in Kraft setzen zu können, wurde die zugehörige Verordnung erarbeitet. Diese wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 30.09.2020 erlassen.

Das Gesetz und die Verordnung sind 01.01.2021 in Kraft getreten.

Das MAG und die Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) nehmen Bezug auf den Planungsmehrwert, der im Rahmen von Planungsmassnahmen entsteht. Gemeint sind Planungen im Sinne des RPG, und zwar solche, welche auf Stufe der Nutzungsplanung und somit grundeigentümlerverbindlich die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks ("Ausübung der zulässigen Bodennutzung") im Sinne von Art. 14 Abs. 1 RPG und § 1 PBG) festlegen.

Zu den Planungsmassnahmen, die einen Mehrwertausgleich auslösen, gehören insbesondere:

- | | |
|--|------------------------------|
| - Einzonungen | Kantonaler Mehrwertausgleich |
| - Umzonungen von ÖB-Zonen in andere Bauzonen | Kantonaler Mehrwertausgleich |
| - Umzonungen | Kommunaler Mehrwertausgleich |
| - Aufzonungen | Kommunaler Mehrwertausgleich |
| - Gestaltungsplanungen | Kommunaler Mehrwertausgleich |

Der Abgabesatz auf den entstehenden Mehrwert bei Einzonungen und Umzonungen von ÖB-Zonen beträgt 20 %. Der Betrag fliesst in den kantonalen Mehrwertausgleichsfonds.

Der Abgabesatz auf den entstehenden Mehrwert bei Umzonungen, Aufzonungen und Gestaltungsplanungen muss von den Gemeinden gestützt auf § 19 ff MAG zwischen 0% und höchstens 40 % des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts in der Bauordnung festgesetzt werden. Entscheidet sich die Gemeinde für die Erhebung der Mehrwertabgabe, so muss sie ergänzend eine Freifläche bestimmen. Die Freifläche kann zwischen 1'200 m² und 2'000 m² betragen. Grundstücke die kleiner sind als diese Freifläche, sind von der Mehrwertabgabe unter der Voraussetzung befreit, dass der Mehrwert auf diesen Grundstücken kleiner ist als Fr. 250'000.00 (§ 19 Abs. 4 MAG).

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 11.01.2021 entschieden den Abgabesatz auf den Maximalwert von 40 % zu setzen. Die Freifläche wurde mit 2'000 m² festgelegt, welche ebenfalls dem Maximum entspricht. Die Gemeinden Niederhasli und Oberglatt teilen diese Haltung.

Die zukünftig anfallenden Mehrwertabgaben können bei der Bemessung allfälliger Grundstückgewinnsteuern als Teil der Aufwendungen vom Grundstücksgewinn abgezogen werden (Art. 5 Abs. 1^{sexies} RPG). Es wird nur die bezahlte Mehrwertabgabe berücksichtigt.

Höhe der Mehrwertabgabe

Der Mehrwert eines Grundstücks liegt im Landpreis. Der Landpreis resultiert aus den Ertragserwartungen minus Erstellungskosten. Sowohl der mögliche zu erzielende Ertrag wie auch die Erstellungskosten sind abhängig von den Nutzungsmöglichkeiten auf einem Grundstück. Unter Nutzungsmöglichkeiten wird dabei nebst dem Nutzungsmass wie z.B. Ausnützungsziffer auch die Art der Nutzung (Wohnen inklusive Art des Wohnens (Mietwohnungen, Stockwerkeigentum, ...), Gewerbe, Industrie etc.) verstanden.

Mit dem an der Gemeindeversammlung vom 17.09.2020 verabschiedeten Richtplan ONN hat sich die Gemeinde Niederglatt für einen gemeinsamen Richtplan mit Niederhasli und Oberglatt ausgesprochen. Um die Standortattraktivität gemeinsam weiterzuentwickeln wurde auf politischer Ebene bereits verschiedentlich geäussert, raumplanerische Grundlagen, wo möglich, aufeinander abzustimmen.

Die Inkraftsetzung hat vorerst keine Auswirkungen für die Grundeigentümer. Die Teilrevision definiert jedoch die Rahmenbedingungen, welche beim Ausgleich von künftig entstehenden Mehrwerten gelten. Erst wenn im Rahmen von Auf- oder Umzonungen oder Gestaltungsplänen Mehrwerte entstehen wird eine Mehrwertabgabe bemessen.

Fondsreglement

Gemäss § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) sind wichtige Rechtssätze in Form eines Gemeindeerlasses zu beschliessen. Zuständig für die Beschlussfassung sind die Gemeindeversammlungen oder -parlamente (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums). Fondsreglemente werden neben der genaueren Zweckbestimmung auch das Beitragsverfahren und insbesondere die Frage zu regeln haben, welches Gemeindeorgan für Fondsentnahmen zuständig sein soll. Dabei handelt es sich um wichtige Rechtssätze.

Für dieses Reglement wurde kürzlich vom ARE eine Mustervorlage zur Verfügung gestellt. Anhand dieser Empfehlungen und Vorlagen wird ein Reglement erstellt. Dieses wird nach Genehmigung der Mehrwertabgabe durch die Gemeindeversammlung im Juni 2021 dem Gemeinderat zur Diskussion vorgelegt. Die Festsetzung der Teilrevision Mehrwertausgleich kann ohne das entsprechende Reglement beschlossen werden.

Öffentliche Auflage

Mit Beschluss vom 11.01.2021 hat der Gemeinderat vom Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV und der Änderung Bau- und Zonenordnung Kenntnis genommen und die Unterlagen gemäss § 7 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) zur öffentlichen Auflage sowie der Anhörung der über- und nebengeordneten Planungsträger verabschiedet. Die öffentliche Auflage der Revisionsunterlagen erfolgte vom 15.01.2021 bis 16.03.2021.

Einwendungen

Während der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen.

Die Nachbargemeinden und die Planungsgruppe Zürcher Unterland haben von der Vorlage Kenntnis genommen und auf eine Stellungnahme verzichtet.

Kantonale Vorprüfung

Mit der Verabschiedung der Vorlage zuhanden der öffentlichen Auflage hat der Gemeinderat der Baudirektion des Kantons Zürich die Unterlagen der Teilrevision Bau- und Zonenordnung Mehrwertabgabe zur Vorprüfung eingereicht. Gemäss Vorprüfungsbericht des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, vom 15.02.2021 wird die Vorlage als genehmigungsfähig erachtet.

Aktenverzeichnis:

- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV, dat. 25.03.2021, mit Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen
- Änderung der Bau- und Zonenordnung, dat. 25.03.2021

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.1 Der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung hinsichtlich der Mehrwertabgabe bestehend aus:
 - a) erläuterndem Bericht gemäss Art. 47 RPV, dat. 25.03.2021, mit Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen
 - b) Änderung der Bau- und Zonenordnung, dat. 25.03.2021 mit folgendem Wortlaut
Mehrwertabgabe
Art. 41b
 - ¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben
 - ² Die Freifläche gemäss § 19 abs. 2 MAG beträgt 2'000 m².
 - ³ Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts.
 - ⁴ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.wird zugestimmt.
- 1.2 Der Baudirektion des Kanton Zürich wird beantragt, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zu genehmigen.
- 1.3 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen und Anpassungen an der Revisionsvorlage vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren oder gestützt auf ein Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates sind öffentlich bekannt zu machen.

Die RPK hat das Geschäft geprüft und unterstützt den Antrag des Gemeinderates wie folgt:

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Genehmigung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung hinsichtlich der Mehrwertabgabe bestehend aus

- a) erläuterndem Bericht gemäss Art. 47 RPV, dat. 25.03.2021
- b) Änderung der Bau- und Zonenordnung, dat. 25.03.2021 mit folgendem Wortlaut
Mehrwertabgabe Art. 41b
 - 1 Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben
 - 2 Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m².
 - 3 Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts.

4 Die Erträge aus der Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfond

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag eingehend geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zu genehmigen.

Beratung

Referent: Hochbauvorsteher Peter Balsiger

Er orientiert die Versammlung über das Geschäft nach dem Inhalt der bei den Akten aufgelegenen schriftlichen Weisung des Gemeinderates, die vorstehend im Wortlaut aufgeführt ist, sowie über zusätzliche Details und Informationen anhand einer PC-Präsentation und den Akten zum Geschäft gemäss vorstehendem Verzeichnis.

Gemeindepräsident Stefan Schmid weist die Versammlung darauf hin, dass im GV-Antrag vom 06.04.2021 das Dispositiv 1.1, Abs. b), Ziffer 4, unvollständig zitiert wurde. Die richtige Bezeichnung (in der GV-Präsentation rot unterstrichen) wurde mit einem Korrekturbeschluss am 31.05.2021 durch den Gemeinderat richtiggestellt. Das Fondsreglement wird der Gemeindeversammlung in einem Jahr zur Genehmigung unterbreitet.

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschlussfassung

Mit grossem Mehr, mit einer Gegenstimme, beschliesst die Versammlung:

- 1.1 Der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung hinsichtlich der Mehrwertabgabe bestehend aus:
 - a) erläuterndem Bericht gemäss Art. 47 RPV, dat. 25.03.2021, mit Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen
 - b) Änderung der Bau- und Zonenordnung, dat. 25.03.2021 mit folgendem Wortlaut
Mehrwertabgabe
Art. 41b
 - ¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben
 - ² Die Freifläche gemäss § 19 abs. 2 MAG beträgt 2'000 m².
 - ³ Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts.
 - ⁴ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

wird zugestimmt.
- 1.2 Der Baudirektion des Kanton Zürich wird beantragt, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zu genehmigen.

- 1.3 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen und Anpassungen an der Revisionsvorlage vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren oder gestützt auf ein Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates sind öffentlich bekannt zu machen.

Geschäft 6

6	A1.	ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG
	A1.02.2	Organisation, Verordnung, Gebühren
		Abfallverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt. Neuerlass

Ausgangslage

Die aktuell gültige "Verordnung über die Abfallbewirtschaftung" der Politischen Gemeinde Niederglatt wurde von der Gemeindeversammlung am 07.12.1990 genehmigt und mit dem Vollzug die bereits im Jahr 2006 aufgelöste Gesundheitsbehörde beauftragt. Dabei haben sich die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung und Kostentragung bis heute kaum verändert. Geändert haben sich jedoch die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen, die es zu berücksichtigen gilt. Massgebend sind insbesondere die eidg. Abfallverordnung (VVEA) vom 04.12.2015, das Abfallgesetz des Kantons Zürich (AbfG) vom 25.09.1994 und die Abfallverordnung des Kantons Zürich (AbfV) vom 24.11.1999.

Auch beim Vollzug sind den vergangenen 30 Jahren eine Vielzahl von Änderungen und Anpassungen erfolgt. Der Gemeinderat hat sich deshalb entschieden die Bestimmungen zur Abfallwirtschaft vollumfänglich zu überarbeiten und in einer neuen "Abfallverordnung" zusammenzufassen. Dabei wurden bewährte Festlegungen übernommen bzw. neu gefasst und mit den heute aktuellen Bestimmungen ergänzt.

Die neue Abfallverordnung entspricht im Aufbau weitgehend der kantonalen Musterabfallverordnung und berücksichtigt die Besonderheiten der Gemeinde Niederglatt. Wert wurde zudem auf eine klare Gliederung und eine verständliche Sprache gelegt. Der Verordnungs-Entwurf ist dem Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich zur Vernehmlassung zugestellt und von der entsprechenden Fachstelle als genehmigungsfähig beurteilt worden.

Die neue Abfallverordnung

Die neue Abfallverordnung der Gemeinde Niederglatt ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- I. Allgemeines
- II. Organisation und Pflichten
- III. Gebühren
- IV. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen
- V. Kontroll-, Straf- und Schlussbestimmungen

Wichtige Hinweise zur neuen Verordnung

Die Siedlungsabfälle

Die neue Abfallverordnung regelt insbesondere die Sammlung und Entsorgung der Siedlungsabfälle sowie deren Handhabung. Dazu gehören

- Altpapier
- Haus- und gleichartiger Betriebskehricht
- Biogene Abfälle (Abfälle die kompostiert, vergärt bzw. energetisch u. stofflich verwertet werden)
- Separatabfälle (separat gesammelte und wiederverwertete Abfälle wie Altglas, Karton, Altmetall usw.)
- Sperrgut

Organisation und Pflichten

Neben verschiedenen Bestimmungen zur Organisation der Abfallwirtschaft in der Gemeinde Niederglatt listet die neue Verordnung auch die Aufgaben der Gemeinde sowie die Pflichten der Inhaber von Abfällen auf.

Gebühren und Ausführungsbestimmungen

Entsprechend den übergeordneten Vorschriften sind die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung der Abfälle durch die Verursacher zu tragen. Die Gemeinde Niederglatt erhebt dazu wie bisher für alle Haushaltungen und Betriebe eine jährliche Grundgebühr sowie für verschiedene Abfallarten eine gewicht- bzw. mengen- oder volumenabhängige Gebühr. Der Gemeinderat legt diese Gebühren in einem separaten Gebührentarif fest und passt die Ansätze bei Bedarf an die aktuellen Verhältnisse an.

Der Gemeinderat erlässt zudem Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung. Diese enthalten Spezifizierungen zu den einzelnen Abfallarten sowie Einzelheiten zum Vollzug und allenfalls zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde. Bei Bedarf passt der Gemeinderat diese Ausführungsbestimmungen an die aktuellen Gegebenheiten an.

Wortlaut der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt:

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 10 Ziffer 5 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 29. November 2009 erlässt die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 09. Juni 2021 die nachstehende Abfallverordnung:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Niederglatt im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 04.12.2015).

² Diese Verordnung hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

³ Die Verordnung richtet sich an die Inhaber bzw. Inhaberinnen von Abfällen (Bevölkerung, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft). In dieser Verordnung werden sie Bevölkerung und Betriebe genannt.

⁴ Diese Verordnung gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Niederglatt. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete und für Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

⁵ Nicht als Siedlungsabfälle gelten Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitangestellten, Klärschlamm aus der der ARA Fischbach-Glatt sowie tierische Abfälle und Kadaver.

Art. 2 Definition der Siedlungsabfälle

Für erläuternde Informationen zu den Siedlungsabfällen wird auf die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Gemeinde Niederglatt verwiesen

Art. 3 Grundsätze und Vorbildfunktion

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll nach Möglichkeit vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfall- und schadstoffarmer, langlebiger und mehrmals verwendbarer Produkte.

² Alle wiederverwendbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle (z.B. Grüngut) sind nach Möglichkeit durch Personen oder Betriebe, bei denen sie anfallen, selbst zu kompostieren. Invasive gebietsfremde Organismen müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

³ Schnittgüter sind soweit wie möglich zu häckseln und zu verwerten.

⁴ Die Gemeinde deckt sämtliche, im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung entstehenden Kosten durch die Erhebung von kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

⁵ Die Gemeinde Niederglatt trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung von Abfällen sowie zu deren umweltgerechten Behandlung und Verwertung bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und dem Betrieb von Bauten und Anlagen und ebenso bei der Beschaffung von Produkten und dem Erbringen von Dienstleistungen.

B. Organisation und Pflichten

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

¹ Abfallentsorgung

Die Gemeinde Niederglatt ist dafür besorgt, dass

- die Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder einer Behandlung in öffentlichen Anlagen zugeführt werden,
- für Kehricht, Grüngut und Altpapier regelmässige Abfahren angeboten werden,
- für Separatabfälle adäquate Sammelstellen zur Verfügung stehen,
- bei ausgewiesenem Bedarf ein Häckseldienst angeboten wird,
- die Sammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen in Zusammenarbeit mit dem Kanton durchgeführt und die entsprechende kantonale Abgabe bezahlt wird,
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 6 dieser Verordnung beachtet wird,
- an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätze, Anlagen usw.) geeignete Abfallbehälter aufgestellt und regelmässig geleert werden.

² Verträge

Die Gemeinde kann mit externen Partnern Verträge abschliessen, welche die Behandlung bzw. die Wiederverwendung und Wiederverwertung der gesammelten Siedlungsabfälle zum Inhalt haben.

³ Delegationen

Die Gemeinde kann Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammen-schliessen.

Art. 5 Abfahren, Sammlungen und Sammelstellen

¹ Die Gemeinde kann neben den in Art. 4 erwähnten Abfahren, weitere regelmässige oder periodische Abfahren anbieten und/oder die Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

² Für folgende Wertstoffe bietet die Gemeinde dezentrale, unbetreute Sammelstellen an:

- Glas, nach Farben getrennt,
- Aluminium und Blech (gereinigte Blechdosen),
- Textilien und Schuhe (paarweise) aus Haushaltungen, gereinigt und gebrauchsbereit.

³ In der zentralen, betreuten Sammelstelle (ZEST) werden zusätzlich Altöl aus Haushaltungen, Karton, Metalle sowie weitere Materialien und Wertstoffe gesammelt und anschliessend der Wiederverwendung / Wiederverwertung zugeführt. Über Details und eine allfällige Gebührenpflicht informiert der jährliche Abfallkalender oder das Mitteilungsblatt der Gemeinde.

⁴ Die von der Gemeinde organisierten Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Niederglatt sowie den zur Benützung berechtigten, ortsansässigen Betrieben zur Verfügung. Diese Bestimmung gilt auch für die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Sammelstellen für Separatabfälle.

Art. 6 Pflichten der Inhaber bzw. Inhaberinnen von Abfällen (Bevölkerung und Betriebe)

¹ Hauskehricht ist in den offiziell zulässigen Behältnissen der durch die Gemeinde organisierten Abfuhr zu übergeben. Für Gebäude ab 5 Wohnungen und/oder Betrieben sowie für Betriebe mit mehr als 400 Kilogramm Kehricht pro Abfuhr ist die Verwendung von offiziell zugelassenen Sammelcontainern in ausreichender Zahl vorgeschrieben.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht durch die Rückgabe an den Handel entsorgt werden können. Die Sammlungen der Separatabfälle sind im jährlichen Abfallkalender aufgeführt. Die publizierten Vorschriften bezüglich Form und Entsorgungszeiten sind einzuhalten.

³ Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren. Andernfalls können sie (inklusive Speiseresten) über die Grüngut-Abfuhr der Wiederverwertung zugeführt werden. Für die Grüngut-Abfuhr ist die Verwendung von Containern vorgeschrieben.

⁴ Betriebsabfälle, die nicht dem Hauskehricht und den Separatabfällen entsprechen, sind durch die Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Zudem kann die Gemeinde bei grösseren Mengen von Separatabfällen (z.B. Glas, Papier, Karton, Grubengut usw.) die Entsorgungspflicht den verursachenden Personen oder Betrieben übertragen.

⁵ Es ist untersagt, Abfälle aller Art via Toilette bzw. Abwasserleitung zu entsorgen.

⁶ Es ist nicht gestattet, Abfälle im Freien auf öffentlichem und privatem Grund abzulagern. Von diesem Verbot ist die Lagerung in amtlich bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

⁷ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle auf öffentlichem oder privatem Grund zu verbrennen. In privaten Verbrennungsanlagen (Öfen, Cheminées usw.) darf nur unbehandeltes, naturbelassenes Holz verbrannt werden.

⁸ Das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Emissionen (Rauch, Russ) entstehen. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, im Freien solche Abfälle zu verbrennen (§17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009). Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁹ Das Lagern oder Stehenlassen von ausgedienten Fahrzeugen, Geräten und Möbeln usw. sowie deren Bestandteile auf öffentlichem oder privatem Grund ist untersagt.

¹⁰ Es ist verboten, Kleinabfälle wie Kaugummis, Raucherwaren, Taschentücher und jede Art von Verpackungsmaterial usw. auf öffentlichem und privatem Grund wegzuerwerfen und liegen zu lassen.

¹¹ Einkaufsläden, Imbissstände und Take-Away-Betriebe etc. haben ihrer Kundschaft ausreichende Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, auf öffentlichem und privatem Grund liegengelassene Abfälle einzusammeln und den Vorschriften entsprechend zu entsorgen.

¹² Die Benützung von Papierkörben und anderen Abfallbehältnissen auf öffentlichem Grund zur Ablagerung von Hauskehricht und Sperrgut ist nicht gestattet, ebenso wie die unerlaubte Benützung von Kehrichtbehältnissen und Abfallmulden etc. von Dritten.

¹³ Elektrische und elektronische Geräte sowie ausgediente Fahrzeuge sind nach Möglichkeit bei einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben. Dieses Vorgehen gilt auch für sperrige Gegenstände wie Klaviere, grössere Möbel und Teppiche usw. Die Entgegennahme in der zentralen Entsorgungsstelle ZEST ist in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.

Art. 7 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen oder Veranstaltern, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung und/oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Benützung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern bzw. Veranstalterinnen, anordnen.

Art. 8 Information und Statistik

¹ Die Gemeinde Niederglatt informiert und berät die Bevölkerung sowie die Betriebe über Bedeutung und Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender und zusätzliche, aktuelle Informationen im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

³ Die Gemeinde Niederglatt erhebt Daten zur Abfallwirtschaft, die Auskunft über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege geben. Diese Daten sind öffentlich zugänglich.

C. Gebühren

Art. 9 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung sind den Verursachern bzw. Verursacherinnen respektive den Inhabern bzw. den Inhaberinnen der Abfälle durch die Erhebung von möglichst verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren zu überbinden.

² Die von der Gemeinde zu erhebenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr sowie mengenabhängigen Gebühren zusammen.

³ Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnungseinheit und/oder Betrieb erhoben. Diese Gebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Mengenabhängige Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten verrechnet: Kehricht, Sperrgut und allenfalls weitere Fraktionen.

⁵ Der Gemeinderat kann separate Gebühren für die Entsorgung von Grüngut erheben.

⁶ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren sind jeweils bei der Anpassung der Gebühren zu berücksichtigen.

Art. 10 Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. In diesem sind, gestützt auf die Gebührengrundsätze der Abfallverordnung, die Art und Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung und Erhebung festzulegen

D. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 11 Zuständigkeit für den Vollzug und den Erlass von Verfügungen

¹ Für den Vollzug dieser Abfallverordnung sowie für den Erlass von Verfügungen, die sich auf diese Verordnung, deren Ausführungsbestimmungen und den Gebührentarif stützen, ist der Gemeinderat zuständig, sofern nicht anderweitige Regelungen vorgesehen sind. Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

² Der Gemeinderat bezeichnet die für die Abfallwirtschaft der Gemeinde Niederglatt zuständige Verwaltungsstelle. Diese Stelle steht der Bevölkerung und den Betrieben mit Tipps und Hinweisen sowie für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Sie ist für die Umsetzung der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus dieser selbst und/oder aufgrund von Finanzkompetenzen andere Verantwortlichkeiten ergeben.

Art. 12 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Abfallverordnung, welche die Einzelheiten der Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie die weiteren Dienstleistungen der Gemeinde regeln.

E. Kontroll-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Kontrolle

¹ Die Gemeinde Niederglatt ist berechtigt, Abfallgebinde zu Kontrollzwecken zu öffnen bzw. öffnen zu lassen, insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher in

Rechnung gestellt, unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse.

³ Die zuständige Amtsstelle ist berechtigt, bei den Einwohnerdiensten bzw. dem Gewerberegister der Gemeinde Niederglatt zu überprüfen, ob Personen und/oder Betriebe, die Abfall anliefern in der Gemeinde angemeldet sind (Name, Vorname und Adresse bzw. Name und Adresse des Betriebs).

Art. 14 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des über-geordneten Rechts, insbesondere jene des Abfallgesetzes des Kantons Zürich anwendbar.

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich.

² Die Verordnung tritt nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Niederglatt und der Genehmigung des AWEL auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Abfallverordnung der Gemeinde Niederglatt vom 07. Dezember 1990 sowie alle darauf basierenden Erlasse aufgehoben.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.1 Genehmigung der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 1.2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Beratung

Referent: Gesundheitsvorstand Klemens Kaufmann

Er orientiert die Versammlung über das Geschäft nach dem Inhalt der bei den Akten aufgelegenen schriftlichen Weisung des Gemeinderates, die vorstehend im Wortlaut aufgeführt ist, sowie über zusätzliche Details und Informationen anhand einer PC-Präsentation und den Akten zum Geschäft gemäss vorstehendem Verzeichnis.

Diskussion:

Dominic Plüss: Hat sich der Gemeinderat Gedanken gemacht, ob das Altpapier in der Entsorgungsstelle gesammelt werden kann? In Art. 5 der Verordnung könnte dies aufgenommen werden.

Gemeinderat Klemens Kaufmann: Die Papiersammlung ist in Niederglatt Sache der Vereine und bringt diesen Geld in die Vereinskasse. In der Zentralen Entsorgungsstelle sind die Platzverhältnisse beschränkt. Aus diesen Gründen will der Gemeinderat die Organisation so belassen.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Beschlussfassung

Mit grossem Mehr, mit einer Gegenstimme, beschliesst die Versammlung:

- 1.1 .Genehmigung der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 1.2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Geschäft 7

7	G3. G3.04	GEMEINDEPERSONAL Besoldungen, Zulagen, Entschädigungen (inkl. Behörden und Funktionäre) Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt. Neuerlass
---	--------------	--

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 07.03.2021 haben die Stimmberechtigten der Totalrevision der Gemeindeordnung zugestimmt und damit den Weg in die Einheitsgemeinde ab 01.07.2022 geebnet. Die Einheitsgemeinde bringt für die einzelnen Behörden und Behördenmitglieder einige Änderungen: Die Schulpflege ist von Gesetzes wegen eine eigenständige Kommission, der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die kommunalen Aufgaben und Geschäfte und der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Einzelne Aufgabenbereiche, wie zum Beispiel die Verantwortung für die Liegenschaften, gehen an den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung über.

Die Teilrevision des neuen Volksschulgesetzes per 1. Januar 2021 bringt zudem einige Änderungen im gesetzlichen Aufgabenbereich der Schulpflege. Insbesondere entfällt die Zuständigkeit der Behörde für die Mitarbeiterbeurteilungen der Lehrpersonen und die Aufsicht in Form von Schulbesuchen gestaltet sich freier.

Diese Veränderungen rechtfertigen die grundlegende Überprüfung der Entschädigungen der Behörden. In der Einheitsgemeinde müssen zudem die Entschädigungsverordnungen der beiden bisherigen Gemeinden zusammengeführt werden.

Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehört insbesondere die Festsetzung der Behördenentschädigungen. Entsprechend sehen die bisherigen Gemeindeordnungen die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vor.

Grundsätzliches zur Entschädigungsverordnung

Die Entschädigungsverordnung stellt die einheitliche Handhabung der Entschädigungen der Behördenmitglieder, Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträger sicher. Nicht von der Entschädigungsverordnung erfasst sind die Mitarbeitenden der Politischen Gemeinde Niederglatt. Ihr Rechtsverhältnis wird in der Personalverordnung und deren ausführenden Bestimmungen abschliessend geregelt.

Sehen die Entschädigungsverordnung oder allfällige darauf gestützt erlassene Ausführungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen vor, wird das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss angewendet.

Wie bis anhin ist für regelmässig tagende Behörden und Kommissionen (Gemeinderat, Schulpflege, Rechnungsprüfungskommission, Sozialbehörde) als Entschädigung eine jährliche Grundpauschale vorgesehen. Die einzelnen Pauschalen sind an die neuen Strukturen und die neue Aufgabenteilung in der Einheitsgemeinde sowie an die heutigen Gegebenheiten angepasst worden. Neben dem Aufwand im Amt bzw. im Aufgabenbereich wird auch der Umfang der politischen Verantwortung bei der Festsetzung der Entschädigungen berücksichtigt.

Das zweite Element der Entschädigung bilden die Sitzungs- und Taggelder, welche für klar definierte Tätigkeiten ergänzend zu den jährlichen Pauschalen entrichtet werden.

Mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung ist die Entschädigungsverordnung für die gewählten Organe der Einheitsgemeinde verbindlich. Die Entschädigungsverordnung bildet den obersten kommunal-rechtlichen Rahmen und wird durch die Ausführungsbestimmungen oder gegebenenfalls einzelfallbezogen durch Beschlüsse oder durch vertragliche Regelungen präzisiert.

Erläuterungen zur Entschädigungsverordnung

Art. 1 unter dem Titel **Allgemeine Bestimmungen** regelt den Geltungsbereich der Entschädigungsverordnung. Dieser ist als abschliessend zu verstehen. Wenn Mitarbeitende der Gemeinde aufgrund ihrer Funktion als Arbeitnehmer beispielsweise auch Mitglied einer Kommission sind, so erhalten sie für diese Tätigkeit keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

Für die Entschädigung aller nicht in der Entschädigungsverordnung explizit genannten Kommissionen, Funktionäre und weiteren Aufgabenträger sind gemäss **Art. 3** grundsätzlich die zuständigen Wahlorgane oder Anstellungsbehörden zuständig, wie sie in der Gemeindeordnung festgesetzt sind.

Die neuen Pauschalentschädigungen für Behörden und Kommissionen sind in unter dem Titel **Entschädigungen** in **Art. 4** geregelt. Insgesamt findet eine massvolle Erhöhung der Pauschalentschädigungen der Mitglieder des Gemeinderats und eine leichte Senkung der Pauschalen der Schulpflegemitglieder statt. Dem zukünftigen Einsitz des Schulpräsidiums im Gemeinderat wird mit einer Erhöhung der Jahrespauschale und Angleichung an die Entschädigung des Gemeindepräsidiums Rechnung getragen. An der Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission ändert sich bis auf eine marginale Rundung nichts, da von einem vergleichbaren Aufwand in der Einheitsgemeinde ausgegangen wird. Bei der Festsetzung der neuen Entschädigungen haben Vergleichswerte aus anderen Gemeinden als Orientierung gedient (vgl. Übersicht in Anhang 2).

	Neu	bisher
Gemeinderat		
Präsidium	Fr. 30'000.00	Fr. 27'405.00
Zusatz Vizepräsidium	Fr. 1'000.00	Fr. 21'315.00 (1.Vizepräsidium)
		Fr. 20'808.00 (2.Vizepräsidium)
Mitglieder (exkl. Schulpräsidium)	Fr. 22'000.00	Fr. 20'300.00
Rechnungsprüfungskommission		
Präsidium	Fr. 5'100.00	Fr. 5'057.00*
Aktuar	Fr. 4'700.00	Fr. 4'669.00*
Mitglieder	Fr. 2'700.00	Fr., 2'639.00
*inkl. Spesenpauschale von CHF 200.00		
Schulpflege		
Präsidium, Gemeinderatsmitglied	Fr. 30'000.00	Fr. 22'000.00
Zusatz Vizepräsidium	Fr. 1'000.00	Fr. 1'000.00
Mitglieder	Fr. 17'500.00	Fr. 19'300.00 (pro Mitglied)
		Fr. 116'000.00 (für 6 Mitglieder)
Sozialbehörde		
Präsidium: Gemeinderatsmitglied	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Mitglieder	Fr. 4'400.00	Fr. 4'345.00

Die Entschädigungsverordnung legt fest, welche Arbeiten durch die Pauschalentschädigungen abgedeckt sind. Neben dem Aktenstudium und der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sind dies insbesondere allgemeine administrative Arbeiten (Mails, Telefone), die Vorbereitung von Eckwerten für Anträge, Besprechungen mit Klienten, Personal und anderen Behördenmitgliedern im Rahmen der Ressortaufgaben, Augenscheine, Kontrollgänge, Bauabnahmen, Schulbesuche, Repräsentationstermine, Büro- und Telefonkosten oder Fahrspesen im Gemeindegebiet.

Zukünftig werden die ordentlichen Sitzungen und Arbeitssitzungen der Schulpflege nicht mehr mit der jährlichen Pauschale abgegolten, sondern zusätzlich mit Sitzungs- und Taggeld entschädigt. Dies entspricht der bisherigen Regelung des Gemeinderats und soll in der Einheitsgemeinde einheitlich geregelt werden. Mit in den Pauschalentschädigungen der Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege enthalten sind jedoch die Präsidien und Mitgliedschaften in der Sozialbehörde und in unterstellten oder beratenden Kommissionen.

Unter den **weiteren Kommissionen und Aufgabenträgern** gemäss **Art. 5** sind die Mitglieder der unterstellten und beratenden Kommissionen gemeint, die Mitglieder des Wahlbüros, die Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und weitere Aufgabenträger der Gemeinde. Deren Entschädigungen legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung fest. **Art. 5 Abs. 3** verankert zudem den Grundsatz des Gemeindestundenlohns für Tätigkeiten, die im allgemeinen Interesse liegen und nicht anderweitig entschädigt werden.

Zusätzlich zur jährlichen Pauschalentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern ein Sitzungs- oder Taggeld für protokollierte Sitzungen oder Tagungen und Weiterbildungen zu. **Art. 6** regelt die Ansprüche im Einzelnen. Die Sitzungs- und Taggelder sind neu auf Stufe Verordnung geregelt und beinhalten folgende Beträge:

- Pro Sitzung CHF 65.00 (bisher CHF 61.00)
- Für den halben Tag CHF 160.00 (bisher CHF 152.00)
- Für den ganzen Tag CHF 290.00 (bisher CHF 284.00).

Neu können gemäss **Art. 7** der Gemeinderat und die Schulpflege einzelnen ihrer Mitglieder bei Übernahme ausserordentlicher Aufgaben oder in Ausnahmefälle eine zusätzliche Entschädigung bis Fr. 5'000.00 pro Person und Jahr ausrichten, bis zu einer Gesamtsumme von Fr. 20'000.00 pro Jahr (Gemeinderat) bzw. Fr. 15'000.00 pro Jahr (Schulpflege).

Demgegenüber fallen analog zur gesetzlichen Regelung Entschädigungen, welche Mitglieder von Behörden und Kommissionen aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vorstände und dergleichen erhalten, nach **Art. 8** grundsätzlich an die Gemeindekasse.

Art. 9 und **Art. 10** regeln die Modalitäten der Auszahlung und des Wegfalls der Entschädigungen im Falle von Verhinderung im Amt bzw. bei Krankheit oder Unfall.

Unter dem Titel **Gemeinsame Bestimmungen** wird in **Art. 11** für alle Behörden, Kommissionen, Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträger die Spesenvergütung festgesetzt. Nicht erfasst werden die Büro-, Telefon- und Fahrkosten im Gemeindegebiet, welche durch die jährlichen Pauschalen abgegolten sind.

Art. 13 sieht für Sonderfälle die Ermächtigung des Gemeinderats vor, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen. **Art. 12** legt fest, dass die jährlichen Pauschalentschädigungen sowie die Sitzungs- und Taggelder grundsätzlich der Teuerung unterliegen und dass gemäss **Art. 17** von den Entschädigungen die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen werden. **Art. 14** und **15** halten die Versicherung und die berufliche Vorsorge der Behörden- und Kommissionsmitglieder bzw. der Funktionäre und Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträger fest und **Art. 16** regelt die Annahme von Geschenken.

Finanzielle Auswirkungen

Eine behördliche Tätigkeit stellt nach wie vor ein Ehrenamt dar. Gleichwohl wird die Materie zunehmend komplexer und der mit dem Amt verbundene Aufwand lässt sich oftmals nur schwierig mit beruflichen oder familiären Aufgaben vereinbaren. Einer angemessenen Entschädigung kommt daher eine zunehmende Bedeutung zu. Dies gilt vor allem, wenn sich eine behördliche Tätigkeit nur

beschränkt mit einer Erwerbstätigkeit vereinbaren lässt bzw. aufgrund des hohen Aufwandes zu einem reduzierten Pensum bei Arbeitnehmenden oder Selbständigerwerbenden führt.

Um sicherzustellen, dass auch künftig geeignete Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Milizämter gefunden werden können, die bereit sind, sich zum Wohl der Gemeinde einzusetzen, Verantwortung zu tragen und anspruchsvolle Aufgaben professionell zu lösen, ist eine massvolle Erhöhung der Entschädigungen gerechtfertigt.

In der Einheitsgemeinde reduziert sich die Anzahl Schulpflegemitglieder von sieben auf fünf Mitglieder. Die durch die neuen jährlichen Pauschalentschädigungen verursachten Kosten fallen insgesamt rund Fr. 47'000.00 tiefer aus. Im Bereich der Sitzungs- und Taggelder ist demgegenüber von einer Kostensteigerung auszugehen, da insbesondere bei der Schulpflege für die ordentlichen und die Arbeitssitzungen neu ebenfalls zusätzlich Sitzungs- und Taggelder ausbezahlt werden. Eine marginale Einsparung könnte sich demgegenüber aus der leicht angepassten Spesenentschädigung der Schulpflegemitglieder ergeben.

Die Sitzungstätigkeit der Behörden und Kommissionen in der Einheitsgemeinde ist schwierig abzuschätzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die neue Entschädigungsverordnung insgesamt nicht zu relevanten Mehrkosten bei den Behördenentschädigungen führen wird.

Ausführungsbestimmungen

Die für die Vorbereitung der Einheitsgemeinde zuständige Projektgruppe hat in paritätischer Zusammensetzung die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung bereinigt.

Hier werden die Details der Entschädigungen für weitere Kommissionen, z.B. die Betriebskommission Eichi geregelt, es werden die Entschädigungen der Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr abgebildet oder die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros.

Der Gemeindestundenlohn beträgt wie bisher Fr. 32.00 und der Gemeindestundenlohn für Vorarbeiter Fr. 35.00.

Im Schulbereich findet eine Verschlankung und Anpassung an den neuen Berufsauftrag im Bereich der Nebenämter statt. Ebenso werden die Entschädigungen für die Teilnahme an Klassenlager oder Skilagern erfasst, sofern die entsprechenden Personen nicht bereits als Angestellte für ihre entsprechenden Tätigkeiten lohnmassig abgeloht werden.

Mit der Zusammenlegung und Anpassung der Ausführungsbestimmungen findet zudem ein einheitliches Prozedere beispielsweise bei der Auszahlung der Entschädigungen statt, es werden einheitliche Regelungen zu den Weiterbildungen im Behördenamt festgelegt oder Details zu den Sitzungs- und Taggeldern geregelt.

Für den Erlass der Ausführungsbestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Vernehmlassung

Der Entwurf der Entschädigungsverordnung und der Ausführungsbestimmungen sind den Behördenmitgliedern und den Angestellten der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde anlässlich der Personalinformationsveranstaltung vom 26.08.2020 vorgestellt worden. Die anschliessende Möglichkeit der internen Vernehmlassung beim Personal, bei der Rechnungsprüfungskommission und bei der Sozialbehörde wurde vereinzelt genutzt.

Die Projektgruppe hat alle Einwendungen eingehend geprüft und verschiedentlich in die Vorlage einfließen lassen. Alle Vernehmlassungsteilnehmer bzw. Vernehmlassungsteilnehmerinnen sind informiert worden, ob und inwiefern ihre Rückmeldungen in die definitive Vorlage eingeflossen sind.

Den Stimmberechtigten wurde ein erster Einblick in das neue kommunale Recht anlässlich der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 17.09.2020 zur neuen Gemeindeordnung gewährt.

Abstimmung und Inkrafttreten

Die Entschädigungsverordnung tritt mit der Umsetzung der Einheitsgemeinde am 01.07.2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die früheren Entschädigungsverordnungen der Politischen Gemeinde vom 12.06.2013 und der Primarschulgemeinde vom 12.06.2013 aufgehoben.

In den Schluss- und Übergangsbestimmungen der neuen Entschädigungsverordnung ist in **Art. 20** festgehalten, dass auf diesen Zeitpunkt hin alle weiteren, mit der neuen Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben sind.

Beurteilung des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat die Entschädigungsverordnung geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung deren Annahme. Die Verordnung berücksichtigt die neuen Strukturen der zukünftigen Einheitsgemeinde. Die im Entwurf vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung wurden ebenfalls vorberaten und finden die Zustimmung des Gemeinderates.

Wortlaut der Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt:

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Entschädigungsverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der:

- Behörden und Kommissionen
- Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträger.

² Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer Funktion auch Mitglied einer Kommission sind, erhalten keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Soweit diese Verordnung und allfällige darauf gestützte erlassene Vollziehungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden.

Art. 3 Kompetenzen

¹ Die Bestimmungen über die Schaffung von Stellen, die Wahlen, die Wählbarkeit oder die Wahl- und Anstellungsbefugnisse etc. sind in der Gemeindeordnung enthalten.

² Die Entschädigungen werden durch die zuständigen Wahlorgane oder Anstellungsbehörden festgesetzt.

B. Entschädigungen

Art. 4 Behörden und Kommissionen mit Pauschalentschädigungen

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen folgende jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

Präsidium	Fr. 30'000.00
Zusatz Vizepräsidium	Fr. 1'000.00
Mitglieder (exkl. Schulpräsidium)	Fr. 22'000.00

Rechnungsprüfungskommission

Präsidium	Fr. 5'100.00
Aktuar	Fr. 4'700.00
Mitglieder	Fr. 2'700.00

Schulpflege

Präsidium, Gemeinderatsmitglied	Fr. 30'000.00
Zusatz Vizepräsidium	Fr. 1'000.00
Mitglieder	Fr. 17'500.00

Sozialbehörde

Präsidium Gemeinderatsmitglied	Fr. 0.00
Mitglieder	Fr. 4'400.00

² Die Pauschalentschädigung gemäss Abs. 1 umfasst:

- das Aktenstudium
- die Sitzungs-Vor- und Nachbearbeitung
- allgemeine administrative Arbeiten (Mail, Telefone)
- Vorbereitung von Eckwerten für Anträge
- Besprechungen mit Klienten, Personal und anderen Behördenmitgliedern im Rahmen der Ressortaufgaben (ohne Protokoll)
- Augenscheine, Kontrollgänge, Bauabnahmen
- Schulbesuche
- jährliche Mitarbeitergespräche
- Repräsentationstermine
- Teilnahme Gemeindeversammlungen
- Büro- und Telefonkosten
- Fahrspesen im Gemeindegebiet.

³ In den Pauschalentschädigungen nach Art. 4 enthalten sind für die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege auch die Präsidien und Mitgliedschaften in Behörden und Kommissionen.

Art. 5 Weitere Kommissionen und Aufgabenträger

¹ Die Entschädigungen für

- die Mitglieder der weiteren in Art. 4 nicht genannten Kommissionen, insbesondere der unterstellten und beratenden Kommissionen und Gremien
 - die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
 - die Funktionäre bzw. die Funktionärinnen der Feuerwehr (inkl. Sold)
 - die übrigen nebenamtlichen Funktionäre bzw. Funktionärinnen
 - die weiteren Aufgabenträger
- werden vom Gemeinderat festgelegt.

² Bei Entschädigungen im Schulbereich stimmt sich der Gemeinderat mit der Schulpflege ab.

³ Für im allgemeinen Interesse liegende und nicht anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird eine stundenmässige Entschädigung nach Aufwand ausgerichtet. Der Gemeinderat legt den Gemeindestundenlohn fest.

Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder

¹ Zusätzlich zur Pauschalentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen sowie an Tagungen und Weiterbildungen Sitzungs- resp. Taggelder zu:

- Pro Sitzung Fr. 65.00
- Für den halben Tag Fr. 160.00
- Für den ganzen Tag Fr. 290.00

² Der Anspruch auf zusätzliche Entschädigung durch Tag- und Sitzungsgelder besteht für folgende Tätigkeiten:

- Ordentliche Sitzungen des Gemeinderates/der RPK/der Schulpflege
- Sitzungen der Behördenkonferenz
- Sitzungen in Kommissionen
- Sitzungen im Rahmen von definierten Projekten
- Mitarbeiterbeurteilungen (z. Bsp. ausserordentliche MAB und MAB Schulleitungen)
- Teilnahme an regionalen oder kantonalen Behördenkonferenzen
- Tagungen, Kurse, Weiterbildung im Zusammenhang mit dem Behördenamt.

Art. 7 Ausserordentliche Entschädigungen

Der Gemeinderat und die Schulpflege können einzelnen ihrer Mitglieder bei Übernahme ausserordentlicher Aufgaben oder in Ausnahmefälle eine zusätzliche Entschädigung bis Fr. 5'000.00 pro Person und Jahr ausrichten, bis zu einer Gesamtsumme von Fr. 20'000.00 pro Jahr (Gemeinderat) bzw. Fr. 15'000.00 pro Jahr (Schulpflege).

Art. 8 Entschädigungen aus Mandaten

¹ Entschädigungen, die Mitglieder von Behörden und Kommissionen aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vorstände und dergleichen erhalten, fallen an die Gemeindekasse.

² Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen festlegen.

Art. 9 Auszahlung der Entschädigung

¹ Die Auszahlungen der pauschalen Entschädigungen erfolgen jährlich. Sie beginnen und enden mit der Konstituierung der neu gewählten Behörde oder Kommission.

² Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen in den vollziehenden Bestimmungen zu dieser Verordnung festlegen.

Art. 10 Wegfall der Entschädigung

¹ Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung bei selbstverschuldeten, beruflichen oder privaten Gründen ab Beginn des zweiten vollen Monats der Verhinderung.

² Sind Mitglieder von Gemeinderat oder Schulpflege wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des dritten vollen Monats.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11 Spesenvergütung

¹ Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, den Funktionären bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträgern werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gegen Vorlage der Belege entschädigt.

² Die entsprechenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt. Er stimmt sich für den Schulbereich mit der Schulpflege ab.

³ Ausgenommen sind die Büro- und Telefonkosten sowie die Fahrkosten im Gemeindegebiet, welche mit den Pauschalentschädigungen gemäss Art. 4 abgegolten sind.

Art. 12 Teuerungsausgleich

Der Gemeinderat passt die Pauschalentschädigungen und die Tag- und Sitzungsgelder dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen in der Regel jährlich, jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, der Teuerung an. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

Art. 13 Sonderfälle

Für Sonderfälle ist der Gemeinderat ermächtigt, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen.

Art. 14 Unfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung

¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weitere Aufgabenträger werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

² Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Geschäftsfahrten-Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benutzer abgeschlossen.

Art. 15 Berufliche Vorsorge

¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der aktuellen Pensionskasse der Gemeinde Niederglatt versichert, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen und den zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von den Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

Art. 16 Annahme von Geschenken

¹ Mitglieder von Behörden und Kommissionen, Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weitere Aufgabenträger dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 17 Sozialversicherungen

¹ Auf allen Entschädigungen werden nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.

² Kein Abzug für Sozialversicherungsprämien erfolgt für Spesenentschädigungen.

³ Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt, soweit erforderlich, ergänzende und ausführende Bestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsverordnung tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 12. Juni 2013 und die Entschädigungsverordnung der Primarschulgemeinde Niederglatt vom 12. Juni 2013 sowie alle weiteren, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufgehoben.

Aktenverzeichnis:

- Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung (Entwurf)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.1 Genehmigung der Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 1.2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Die RPK hat das Geschäft geprüft und unterstützt den Antrag des Gemeinderates wie folgt:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Genehmigung der Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag eingehend geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung

- die Genehmigung der Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt.
- den Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.
- den Gemeinderat zu ermächtigen, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen.

Beratung

Referent: Finanzvorstand Christian Stoll

Er orientiert die Versammlung über das Geschäft nach dem Inhalt der bei den Akten aufgelegenen schriftlichen Weisung des Gemeinderates, die vorstehend im Wortlaut aufgeführt ist, sowie über zusätzliche Details und Informationen anhand einer PC-Präsentation und den Akten zum Geschäft gemäss vorstehendem Verzeichnis.

Der Finanzvorsteher gibt bekannt, dass sich im Text des Beleuchtenden Berichts ein Fehler eingeschlichen hat, die Entschädigung an die Mitglieder der Sozialbehörde beträgt Fr. 4'400.00 und nicht Fr. 5'000.00.

Diskussion:

Dominic Plüss: Gemäss Art. 8 der Verordnung werden Entschädigungen aus Mandaten nicht dem delegierten Gemeinderatsmitglied ausbezahlt. Ist das sinnvoll? Ein Behördenmitglied, welches ein Amt inne hat, soll auch die separate Entschädigung daraus selber erhalten, das wäre fair.

Gemeindepräsident Stefan Schmid: Es sind keine Ämterkumulationen erwünscht, welche finanzielle Entschädigungen mit sich bringen. Z. Bsp. wurde in der Verwaltungskommission Alters- und Pflegeheim Eichi den einen Delegierten eine Entschädigung ausgerichtet, den anderen wurde ein Sitzungsgeld bezahlt. Solche Ungleichheiten sollen vermieden werden.

Beschlussfassung

Mit grossem Mehr, ohne Gegenstimmen, beschliesst die Versammlung:

- 1.1 Genehmigung der Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 1.2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Geschäft 8

8	G3.	GEMEINDEPERSONAL
	G3.40	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien Personalverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt. Neuerlass

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 07.03.2021 haben die Stimmberechtigten der Totalrevision der Gemeindeordnung zugestimmt und damit den Weg in die Einheitsgemeinde ab 01.07.2022 geebnet. In der Einheitsgemeinde ist die politische Gemeinde die Arbeitgeberin aller kommunalen Angestellten. Die Anstellungsinstanzen sind in der Gemeindeordnung geregelt.

Für die kommunalen Anstellungsverhältnisse kommt das kommunale Personalrecht zur Anwendung. Bereits vor der Umsetzung der Einheitsgemeinde gibt es für die politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde kommunale Personalverordnungen und verschiedene vollziehende Beschlüsse. Mit der Einheitsgemeinde kommt ein einheitliches Personalrecht zur Anwendung.

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (Besoldungsverordnung). Entsprechend sehen die bisherigen Gemeindeordnungen die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vor.

Grundsätzliches zur Personalverordnung

Die Personalverordnung regelt die Rechte und Pflichten der Angestellten der politischen Gemeinde Niederglatt. Nicht erfasst von der Personalverordnung sind die Behörden, Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weitere Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen. Ihre Rechtsbeziehungen werden in der Entschädigungsverordnung abschliessend geregelt.

Grundlage der kommunalen Personalverordnung bildet das kantonale Recht, namentlich das Personalgesetz, die Personalverordnung und die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Mit der kommunalen Personalverordnung können vom kantonalen Recht abweichende Regelungen getroffen werden. Ist dies nicht der Fall, haben das kantonale Personalgesetz und dessen Ausführungserrasse Gültigkeit.

Mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung ist die Personalverordnung für die Angestellten der Einheitsgemeinde verbindlich. Die Personalverordnung bildet den obersten kommunal-rechtlichen Rahmen und kann durch vollziehende Bestimmungen ausgeführt und präzisiert, jedoch grundsätzlich nicht massgeblich geändert oder ausgeweitet werden.

In die neue Personalverordnung ist das bisherige kommunale Personalrecht der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde eingeflossen. Insgesamt hat eine Verschlinkung der Bestimmungen stattgefunden, vereinzelt wurden aber auch Bestimmungen ergänzt, z.B. im Bereich des Rechtsschutzes der Angestellten. Zugunsten einer übersichtlichen und in sich stimmigen neuen Vorlage haben sich der Gemeinderat und die Primarschulpflege für eine Totalrevision der Personalverordnung entschieden.

Auf eine Vollzugsverordnung zur Personalverordnung wird verzichtet. Hingegen werden ausführende einheitliche Regelungen in einem Personalreglement getroffen.

Das neue kommunale Personalrecht gewährleistet eine möglichst einheitliche Regelung und Behandlung der personalrechtlichen Angelegenheiten in der Einheitsgemeinde. Gleichzeitig wird es auch in der Einheitsgemeinde verschiedene Personalgruppen geben, auf die unterschiedliches Personalrecht anwendbar ist. Dort wo es sinnvoll und von Gesetzes wegen möglich ist, legt die neue Personalverordnung die Grundlage für eine einheitliche Behandlung aller Personalgruppen.

Mit dem neuen Personalrecht gehen für den einzelnen Angestellten bzw. die einzelne Angestellte auch Änderungen bezüglich der individuellen Anstellungsbedingungen einher. Der Gemeinderat und die Primarschulpflege haben verschiedene Massnahmen getroffen, um diese Veränderungen aufzufangen und weiterhin als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen zu werden.

Erläuterungen zur Personalverordnung

Unter **Allgemeine Bedingungen** regelt **Art. 1** den Geltungsbereich der Personalverordnung. Sie gilt für alle Angestellten der politischen Gemeinde Niederglatt mit Ausnahme des pädagogischen Personals. Dieses ist in Absatz 2 definiert: Es handelt sich namentlich um die Schulleitungen, die Lehrpersonen und Fachlehrpersonen, die Therapeutinnen und Therapeuten und die Logopädinnen und Logopäden. Für das pädagogische Personal gelten lediglich die speziell formulierten Bestimmungen der Personalverordnung, im Übrigen ist das kantonale Lehrpersonalrecht und seine vollziehenden Bestimmungen anwendbar.

Die Schulpflege hat in der Einheitsgemeinde die Stellung einer eigenständigen Kommission. Sie ist durch die kantonale Volksschulgesetzgebung im Personalbereich mit weitgehenden Kompetenzen ausgestattet. Die Personalverordnung verweist in **Art. 5** auf die Anstellungsinstanzen gemäss Gemeindeordnung. Die Details zu den Anstellungen legen der Gemeinderat und die Schulpflege im Personalreglement bzw. im Organisationsstatut fest.

Art. 6 nimmt Bezug auf die Personalpolitik der politischen Gemeinde. Grundsätze dazu hat der Gemeinderat unter Mitwirkung der Schulpflege im Personalreglement festgelegt. Sie dienen den Angestellten und Vorgesetzten als Orientierung bei ihrer Arbeit.

Art. 7 ff. regeln das **Arbeitsverhältnis**. Die Angestellten der politischen Gemeinde Niederglatt stehen gemäss **Art. 7** in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Dieses wird grundsätzlich durch eine Verfügung der anstellenden Instanz begründet. Alle detaillierten Bestimmungen zum Arbeitsverhältnis sind grundsätzlich im Personalreglement geregelt, ergänzend gilt das kantonale Personalgesetz und seine ausführenden Bestimmungen.

Im Bereich der Begründung, Dauer, Änderung und Beendigung beschränkt sich die neue Personalverordnung zugunsten einer deutlichen Verschlankung in **Art. 9** auf einen schlichten Verweis auf das kantonale Personalgesetz und seine ausführenden Bestimmungen.

Wird das Anstellungsverhältnis auf Veranlassung der Anstellungsinstanz und ohne das Verschulden der Angestellten aufgelöst, so kann in Härtefällen eine Abfindung ausgerichtet werden. Die Höhe dieser Abfindung richtet sich grundsätzlich nach dem Einzelfall. Sie darf gemäss **Art. 10** der Personalverordnung jedoch höchstens neun Monatslöhne umfassen. Die Bestimmungen über die Abfindung finden auch für das kommunal angestellte pädagogische Personal Anwendung, sodass einheitliche Rahmenbedingungen für alle kommunalen Angestellten in der Gemeinde Niederglatt gelten.

Gemäss **Art. 11** im Abschnitt **Rechte und Pflichten der Angestellten** bildet der Lohn das Entgelt für die gesamte Tätigkeit der Angestellten. Zusätzliche Vergütungen beispielsweise für die Teilnahme an Sitzungen müssen in Ausnahmefällen ausdrücklich vorgesehen werden. Wegleitend für die Regelung ist die individuelle Jahresarbeitszeit mit den Möglichkeiten der Kompensation und der angeordneten

Überzeit. Als Rechtsgrundlage gilt das kantonale Personalrecht mit seinen ausführenden Bestimmungen.

Der Gemeinderat erlässt gemäss **Art. 12** für alle kommunalen Angestellten den Einreihungsplan nach Lohnklassen. Dieser gilt neu auch für das kommunale Personal im Schulbereich (Schulassistenzen, Mitarbeitende Freifächer, Schulische Sozialarbeit). Für diese Personengruppe spricht sich der Gemeinderat bei der Festsetzung des Einreihungsplans mit der Schulpflege ab, welche gemäss Gemeindeordnung Anstellungsinstanz bleibt.

Ebenso entscheidet der Gemeinderat in der Einheitsgemeinde gemäss **Art. 13** und **Art. 14** über generelle Lohnanpassungen und über den finanziellen Rahmen für individuelle Lohnanpassungen des kommunal angestellten Personals.

Das Personalreglement sieht möglichst einheitliche Detailregelungen für Einmalzulagen für besondere Leistungen der Angestellten vor. Ebenso gelten die Regelungen für die Dienstaltersgeschenke grundsätzlich für alle Angestellten in der Gemeinde Niederglatt. **Art. 15** und **Art. 16** der Personalverordnung legen die Grundlage für die ausführlicheren Regelungen im Personalreglement. Für die Feststellung der Dienstjahre und zur Berechnung des Dienstaltersgeschenkes (DAG) hält **Art. 38** im Sinne einer Übergangsregelung fest, dass beim kommunalen Personal die Dienstjahre in der ehemaligen Primarschulgemeinde mitzuzählen sind.

Im Bereich des Ersatzes von dienstlichen Auslagen beschränkt sich die Personalverordnung in **Art. 17** darauf festzuhalten, dass den Angestellten sowie dem gesamten pädagogischen Personal für die Anschaffungen und Auslagen im Zusammenhang mit den dienstlichen Verrichtungen ein Ersatz zusteht. Im Personalreglement sind die Details einheitlich geregelt, wie z.B. die Entschädigung für Spesen, für Dienst- und Schutzbekleidung, die Benützung privater Fahrzeuge oder Mobiltelefone.

Den kantonal angestellten Lehrpersonen steht von Gesetzes wegen eine Verpflegungszulage zu. Diese beträgt bei einem Vollpensum Fr. 100.00 pro Monat. Diese Verpflegungszulage soll zukünftig sämtlichen Angestellten in der Gemeinde Niederglatt gewährt werden. Damit verbunden sind in Abhängigkeit des Beschäftigungsgrads zusätzliche Lohnkosten und Arbeitgeberbeiträge der Sozialleistungen. Der Gemeinderat und die Primarschulpflege betonen mit dieser Neuerung den Gedanken der einheitlichen Behandlung aller Angestellten und schaffen zudem einen Ausgleich für einzelne Veränderungen der individuellen Anstellungsbedingungen.

Art. 18 und **Art. 19** der Personalverordnung ermächtigen den Gemeinderat, ausführliche Bestimmungen zur Arbeitszeit der Angestellten, zur Ferienregelung und zum bezahlten oder unbezahlten Urlaub festzusetzen. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Personalreglement aufgeführt und entsprechen grundsätzlich dem kantonalen Personalrecht bzw. dem übergeordneten Bundesrecht.

Im Bereich der Kündigungsfristen sieht die Personalverordnung in **Art. 20** eine von der kantonalen Gesetzgebung leicht abweichende Regelung vor. Insbesondere gilt ab dem dritten Dienstjahr durchgehend eine dreimonatige Kündigungsfrist, die ab Lohnklasse 18 ab dem 5. Dienstjahr auf sechs Monate erhöht ist.

Die Personalverordnung definiert in **Art. 22** und in **Art. 23** allgemeine Pflichten der Angestellten. Die Pflichten beziehen sich auf die Aufgabenerfüllung, das Verhalten, die Verschwiegenheit betreffend dienstliche Angelegenheiten oder den Ausstand bei Befangenheit oder Interessenkollisionen.

Art. 24 – 29 umfassen den **Rechtsschutz** der Angestellten, namentlich den Schutz der Persönlichkeit und Gesundheit, aber auch das Recht auf Anhörung oder den Datenschutz, welcher sich nach dem übergeordneten Recht orientiert.

In der Einheitsgemeinde sind alle Angestellten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfall und für ein Krankentaggeld versichert. Neu übernimmt die Gemeinde gemäss den **Art. 30** sämtliche Prämien, was für das Personal der Schule eine finanzielle Verbesserung darstellt.

Die kommunalen Angestellten sind einer gemeinsamen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen. Es gelten gemäss **Art. 31** deren reglementarischen und die zusätzlichen vertraglichen Bestimmungen für alle Angestellten. Für das kommunale Personal der Schule bedeutet dies eine Besserstellung in der Altersvorsorge (Senkung Eintrittsschwelle, Versicherung Koordinationsabzug).

Eine Regelung, welche ebenfalls das gesamte pädagogische Personal erfasst, ist die Weiterbildung. **Art. 33** der Personalverordnung strebt hier eine Gleichbehandlung aller Personalgruppen der politischen Gemeinde Niederglatt an. Vorbehalten bleiben die zwingenden kantonalen Vorgaben insbesondere für das kantonal angestellte pädagogische Personal. Im Personalreglement ist der Bereich der Weiterbildung ausführlich geregelt und ersetzt verschiedene frühere Einzelbeschlüsse und Reglemente.

Den Abschluss der Personalverordnung bilden Bestimmungen zu öffentlichen Ämtern, die Nebenbeschäftigungen und die Annahme von Geschenken. **Art. 34 – 36** regelt die Grundzüge, im Personalreglement sind ergänzende Bestimmungen aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Die neue Personalverordnung bringt in der Einheitsgemeinde sowohl für das Personal der Gemeinde wie auch für das Personal der Schule verschiedene Besserstellungen.

Neu erhalten analog zum kantonalen und kommunalen Lehrpersonal sämtliche kommunalen Angestellten der Gemeinde eine Verpflegungszulage nach Massgabe ihres Beschäftigungsumfangs. Die kommunalen Angestellten der früheren Primarschulgemeinde profitieren zudem im Bereich Personalvorsorge von der zusätzlichen Versicherung des Koordinationsabzugs und der Senkung der Eintrittsschwelle, vom Wegfall der NBU-Abzüge und von der neuen, prämienbefreiten Krankentaggeldversicherung.

Dies führt zu jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 52'980.00. Demgegenüber resultieren aus der Neuregelung des Parkplatzregimes zusätzliche Einnahmen von geschätzt Fr. 16'200.00. Die Summe der Mehrkosten wird rund Fr. 36'780.00 betragen, was 1.06% der Lohnvollkosten entspricht.

Personalreglement

Die für die Vorbereitung der Einheitsgemeinde zuständige Projektgruppe hat in paritätischer Zusammensetzung ein umfassendes Personalreglement für alle kommunalen Angestellten der politischen Gemeinde Niederglatt erarbeitet. Das Personalreglement stellt sowohl für die Angestellten wie auch für die Behördenmitglieder und die Führungspersonen eine ausführliche Dokumentation sämtlicher personeller und personalrechtlicher Themen in der Gemeinde Niederglatt dar. Vereinzelt haben auch Einzelbeschlüsse oder vertragliche Regelungen weiterhin Gültigkeit.

Das Personalreglement bildet mehrheitlich das kantonale Personalrecht ab, vereinzelt sind auch Abweichungen davon geregelt. In das Personalrecht integriert sind zudem verschiedene Dokumente und Einzelbeschlüsse der Gemeinde und der Schule. Die Vielzahl an Regelungen konnte dadurch gebündelt und deutlich verringert werden.

Sofern explizit vermerkt, gilt das Personalreglement auch für das kantonal angestellte pädagogische Personal. Dies ermöglicht trotz verschiedener kantonalen Vorgaben eine gezielte einheitliche Behandlung der verschiedenen Personalgruppen.

Für den Erlass des Personalreglements ist der Gemeinderat zuständig. Den Schulbereich betreffende Regelungen bzw. zukünftige Änderungen spricht er mit der Schulpflege ab.

Vernehmlassung

Der Entwurf der Personalverordnung und des Personalreglements sind den Angestellten der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde anlässlich der Personalinformationsveranstaltung vom 26.08.2020 vorgestellt worden. Die anschliessende Möglichkeit der internen Vernehmlassung beim Personal, bei der Rechnungsprüfungskommission und bei der Sozialbehörde wurde rege genutzt und es sind verschiedene Anliegen und Anträge eingegangen.

Die Projektgruppe hat alle Einwendungen eingehend geprüft und verschiedentlich in die Vorlage einfliessen lassen. Alle Vernehmlassungsteilnehmer bzw. Vernehmlassungsteilnehmerinnen sind informiert worden, ob und inwiefern ihre Rückmeldungen in die definitive Vorlage eingeflossen sind.

Den Stimmberechtigten wurde ein erster Einblick in das neue kommunale Recht anlässlich der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 17.09.2020 zur neuen Gemeindeordnung gewährt.

Abstimmung und Inkrafttreten

Die neue Personalverordnung tritt mit der Umsetzung der Einheitsgemeinde am 01.07.2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die früheren Personalverordnungen der Politischen Gemeinde vom 12.06.2013 und der Primarschulgemeinde vom 12.06.2013 aufgehoben. In den **Schluss- und Übergangsbestimmungen** der neuen Personalverordnung ist in **Art. 38** festgehalten, dass auf diesen Zeitpunkt hin alle Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Primarschulgemeinde als mit der Politischen Gemeinde abgeschlossen gelten und dass für alle Arbeitsverhältnisse das neue Personalrecht zur Anwendung kommt. Für bereits gekündigte, aber noch nicht beendete Arbeitsverhältnisse gilt hingegen das bisherige Recht.

Beurteilung des Gemeinderates

Die neue Personalverordnung ist ein griffiges Instrument, das die wichtigen personalrechtlichen Eckwerte der zukünftigen Einheitsgemeinde setzt und zugleich den Behörden hinreichenden Gestaltungsraum für Detailbestimmungen überlässt. Der Gemeinderat hat die Personalverordnung geprüft und beantragt deren Annahme.

Wortlaut der Personalverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt:

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Personalverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

¹ Dieser Verordnung unterstehen mit Ausnahme des pädagogischen Personals gemäss Abs. 2 alle Angestellten der Politischen Gemeinde Niederglatt.

² Für das pädagogische Personal (Schulleitungen, Lehrpersonal, Fachlehrpersonal, Therapeutinnen/Therapeuten, Logopädinnen/Logopäden) gelten lediglich die für diese Personalgruppe speziell formulierten Bestimmungen in der Personalverordnung. Im Übrigen gelten das kantonale Lehrpersonalgesetz und dessen Ausführungserlasse.

³ Bei Lücken gelten für das kantonale angestellte pädagogische Personal das öffentliche Personalrecht des Kantons, für das kommunal angestellte pädagogische Personal die Bestimmungen dieser Personalverordnung.

⁴ Der Gemeinderat erlässt ein Personalreglement und weitere vollziehende Bestimmungen zu dieser Verordnung. Den Schulbereich betreffende Regelungen spricht er mit der Schulpflege ab.

Art. 2 Behörden und Funktionäre bzw. Funktionärinnen im Nebenamt

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Funktionären bzw. Funktionärinnen richten sich nach separaten Erlassen.

Art. 3 Geltung des kantonalen Rechts

Soweit diese Verordnung und deren vollziehenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

Art. 4 Angestellte

¹ Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet in einem Arbeitsverhältnis mit der Politischen Gemeinde Niederglatt stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder teilweises Pensum erfüllen oder ob sie aushilfsweise beschäftigt werden.

² Für die Arbeitsverhältnisse der Lernenden gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 5 Anstellungsinstanzen

¹ Der Gemeinderat und die Schulpflege legen die Anstellungsinstanzen im Personalreglement bzw. im Organisationsstatut fest, soweit sie für die Anstellungen zuständig sind.

² Die Anstellungskompetenzen können an Verwaltungsangestellte bzw. im Rahmen der kantonalen Vorgaben an die Mitarbeitenden der Schule delegiert werden. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss übergeordneter Gesetzgebung.

Art. 6 Personalpolitik

Der Gemeinderat bestimmt, unter Mitwirkung der Schulpflege, die Personalpolitik und regelt Grundsätze im Personalreglement. Er schafft Instrumente zur Umsetzung, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals.

B. Arbeitsverhältnis

Art. 7 Rechtsnatur

¹ Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

² Das Arbeitsverhältnis wird begründet durch die Verfügung der Anstellungsinstanz.

³ In begründeten Fällen (insbesondere Teilzeit-, Aushilfs- und Lehrverhältnisse oder besondere Funktionen) kann das Arbeitsverhältnis durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet werden; dieser kann hinsichtlich Lohn, Arbeitszeit, Ferien sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung abweichen.

Art. 8 Stellenplan

Die Zuständigkeit zur Festlegung des Stellenplans richtet sich nach der Gemeindeordnung.

Art. 9 Begründung, Dauer, Änderung, Beendigung

¹ Für die Begründung, Dauer, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

² Der Gemeinderat erlässt im Personalreglement ausführende Bestimmungen.

Art. 10 Abfindung

¹ Angestellten, deren Anstellungsverhältnis auf Veranlassung der Anstellungsinstanz und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, kann in Härtefällen eine Abfindung ausbezahlt werden. Die Abfindung wird nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt und kann höchstens neun Monatslöhne betragen.

² Angemessen mitberücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die Dienstzeit, der Kündigungsgrund sowie der neue Lohn, falls der Angestellte weiterbeschäftigt wird.

³ Die Bestimmungen über die Abfindung gelten auch für das kommunal angestellte pädagogische Personal. Der Gemeinderat kann weitere Einzelheiten regeln.

C. Rechte und Pflichten der Angestellten

Art. 11 Lohn

¹ Die Angestellten haben Anspruch auf einen Lohn. Dieser bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit der Angestellten, sofern nicht besondere ergänzende Vergütungen ausdrücklich vorgesehen sind.

² Männliche und weibliche Angestellte werden lohnässig gleichbehandelt.

³ Die Angestellten haben in der Regel für Aufgaben im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit keinen Anspruch auf Gebührenanteile und Tag- und Sitzungsgelder. Provisionen und sonstige Entschädigungen Dritter sind der Gemeinde abzuliefern.

⁴ Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln innerhalb ihrer Anstellungskompetenzen die Einzelheiten.

Art. 12 Einreihung

¹ Der Lohnrahmen umfasst die Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons Zürich.

² Die Funktionen werden entsprechend ihren Anforderungen mit Blick auf vergleichbare Richtpositionen beim Kanton und in anderen, ähnlich strukturierten Gemeinden innerhalb dieses Lohnrahmens eingereiht.

³ Der Gemeinderat erlässt den Einreihungsplan nach Lohnklassen und passt diesen nach Bedarf an. Für das kommunale Personal im Schulbereich spricht er sich mit der Schulpflege ab.

Art. 13 Generelle Lohnanpassungen

¹ Über generelle Lohnerhöhungen, strukturell bedingte Neueinstufungen sowie generelle Lohnreduktionen entscheidet der Gemeinderat, in Absprache mit der Schulpflege. Er kann vom Kanton abweichende Bestimmungen erlassen.

² Teuerungszulagen und Sozialzulagen werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

Art. 14 Individuelle Lohnanpassung

¹ Über individuelle Lohnerhöhungen und Lohnreduktionen entscheidet die Anstellungsinstanz.

² Der Gemeinderat legt den Rahmen für individuelle Lohnanpassungen fest. Bei Lehrpersonen und Schulleitungen gelten die kantonalen Vorgaben.

Art. 15 Einmalzulagen und Anreize

¹ Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege können besondere Leistungen mit einer Einmalzulage oder anderen Anreizen belohnen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Personalreglement.

Art. 16 Dienstaltersgeschenke

¹ Für treue Tätigkeit im Dienst der Gemeinde wird den Angestellten ein Dienstaltersgeschenk gewährt.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Personalreglement. Er kann besondere vertragliche Regelungen vorsehen.

Art. 17 Ersatz von dienstlichen Auslagen und Verpflegungszulage

¹ Den Angestellten und dem kantonal und kommunal angestellten pädagogischen Personal steht für die Anschaffungen und Auslagen im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Verrichtungen ein Ersatz zu.

² Den Angestellten steht analog zum kantonal angestellten pädagogischen Personal eine Verpflegungszulage zu.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 18 Arbeitszeit

¹ Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die arbeitsfreien Tage.

² Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

Art. 19 Ferien, Urlaub

Der Gemeinderat regelt im Personalreglement

1. den Ferienanspruch
2. den Anspruch auf bezahlten und unbezahlten Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen, Elternschaft und Weiterbildung
3. den Anspruch auf bezahlten Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

4. den Anspruch auf Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall, Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst und anderen obligatorischen und freiwilligen Diensten.

Art. 20 Kündigungsfristen und -termine

¹ Die Fristen und Termine sind wie folgt:

- ein Monat im ersten Dienstjahr
- zwei Monate im zweiten Dienstjahr
- drei Monate ab dem dritten Dienstjahr.

² Ab Lohnklasse 18 gilt ab dem 5. Dienstjahr eine Kündigungsfrist von sechs Monaten.

³ Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden. Der Gemeinderat bezeichnet die Arbeitsverhältnisse, für welche abweichende Endtermine gelten.

⁴ Bei kommunalen pädagogischen Angestellten kann die Schulpflege das Semesterende als Kündigungstermin bestimmen und Anstellungen auf Quartalsdauer vornehmen.

Art. 21 Sozialplan

Ein Sozialplan bei Kündigungen wird ausgeschlossen.

Art. 22 Allgemeine Pflichten

¹ Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde zu wahren.

² Sie haben sich durch ihr Verhalten in- und ausserhalb ihrer Anstellung der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihre Stellung erfordert.

Art. 23 Verschwiegenheits- und Ausstandspflicht

¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

³ Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

D. Rechtsschutz

Art. 24 Schutz der Persönlichkeit

¹ Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz gebührend Rücksicht.

² Sie trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie der persönlichen Integrität der Angestellten.

Art. 25 Case Management

¹ Die Gemeinde kann gesundheitlich beeinträchtigten Angestellten im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht ein Case Management anbieten.

² Das Ziel des Case Management ist die rasche Rückkehr an den bisherigen oder einen neuen Arbeitsplatz und die Verhinderung einer ganzen oder teilweisen Invalidität.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Personalreglement.

Art. 26 Vertrauensärztliche Untersuchung

Die Angestellten können von der Anstellungsinstanz in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Art. 27 Anhörungsrecht

¹ Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Massnahme anzuhören.

² Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.

Art. 28 Rechtsmittelbelehrung

Personalrechtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 29 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

E. Weitere Bestimmungen

Art. 30 Krankentaggeld- und Unfallversicherung

¹ Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle und für ein Krankentaggeld versichert.

² Die Prämien übernimmt die Gemeinde.

Art. 31 Berufliche Vorsorge

¹ Die Angestellten und das kommunale pädagogische Personal sind einer gemeinsamen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen.

² Der Gemeinderat entscheidet, unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte des Personals, über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem BVG obligatorisch zu versichernde Personal.

³ Es gelten deren reglementarischen Bestimmungen und die zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen.

Art. 32 Mitarbeiterbeurteilung

¹ Die Vorgesetzten führen periodisch mit jeder bzw. jedem Angestellten eine Mitarbeiterbeurteilung durch.

² Beurteilt werden die Leistung, das Verhalten, die Führungskompetenz (wo relevant) und das Erreichen der Zielvorgaben.

³ Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln im Rahmen ihrer Anstellungsbefugnisse die Einzelheiten.

Art. 33 Weiterbildung

¹ Die Angestellten sind verantwortlich für ihre berufliche Weiterbildung.

² Die Vorgesetzten fördern und unterstützen die Weiterbildung und Schulung, sofern diese im betrieblichen Interesse liegen.

³ Die vollziehenden Bestimmungen zur Aus- und Weiterbildung gelten auch für das kantonale und kommunal angestellte pädagogische Personal, soweit sie nicht durch kantonale Vorgaben zwingend vorgegeben sind.

Art. 34 Öffentliche Ämter

¹ Angestellte, die ein öffentliches Amt bekleiden wollen, melden dies rechtzeitig der Anstellungsinstanz. Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern dafür Arbeitszeit beansprucht wird.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit verbunden werden.

Art. 35 Nebenbeschäftigungen

¹ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Über

bestehende oder beabsichtigte Nebenbeschäftigungen ist die Anstellungsinstanz im Voraus zu informieren.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 36 Annahme von Geschenken

¹ Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse

¹ Diese Personalverordnung tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten die Personalverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 12. Juni 2013 und die Personalverordnung der Primarschulgemeinde Niederglatt vom 12. Juni 2013 als aufgehoben.

Art. 38 Übergangsregelung

¹ Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Primarschulgemeinde Niederglatt gelten per Inkrafttreten dieser Verordnung als mit der Politischen Gemeinde Niederglatt abgeschlossen.

² Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt deren Bestimmungen und Ausführungserlasse. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen die neuen Bestimmungen vor.

³ Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

⁴ Für die Feststellung der Dienstjahre und zur Berechnung des Dienstaltersgeschenkes (DAG) sind beim kommunalen Personal die Dienstjahre in der ehemaligen Primarschulgemeinde Niederglatt mitzuzählen.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.1 Genehmigung der Personalverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 1.2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Die RPK hat das Geschäft geprüft und unterstützt den Antrag des Gemeinderates wie folgt:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Genehmigung der Personalverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag eingehend geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung

- die Genehmigung der Personalverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt.
- den Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.
- den Gemeinderat zu ermächtigen, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen.

Beratung

Referent: Gemeindepräsident Stefan Schmid

Er orientiert die Versammlung über das Geschäft nach dem Inhalt der bei den Akten aufgelegenen schriftlichen Weisung des Gemeinderates, die vorstehend im Wortlaut aufgeführt ist, sowie über zusätzliche Details und Informationen anhand einer PC-Präsentation und den Akten zum Geschäft gemäss vorstehendem Verzeichnis.

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschlussfassung

Mit grossem Mehr, ohne Gegenstimmen, beschliesst die Versammlung:

- 1.1 Genehmigung der Personalverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 1.2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Geschäft 9

9	F2.	FINANZEN, VERSICHERUNGEN
	F2.04	Gebühren
		Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt. Neuerlass

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 07.03.2021 haben die Stimmberechtigten der Totalrevision der Gemeindeordnung zugestimmt und damit den Weg in die Einheitsgemeinde ab 01.07.2022 geebnet. In der Einheitsgemeinde gilt eine Gebührenverordnung als Grundlage für alle kommunalen Gebühren, d.h. für diejenigen der bisherigen Politischen Gemeinde und diejenigen der bisherigen Primarschulgemeinde. Ausgenommen sind diejenigen Gebühren, die in einem anderen übergeordneten oder kommunalen Erlass geregelt sind. Entsprechend müssen die Gebührenverordnungen der beiden bisherigen Gemeinden zusammengeführt werden.

Gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz sind die Stimmberechtigten zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören nach der Kantonsverfassung insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über die Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen der Gebühren. Entsprechend sehen die bisherigen Gemeindeordnungen die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vor.

Grundsätzliches zur Gebührenverordnung

Gebühren müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung sowie für die Benützung öffentlicher Sachen bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Ausserdem müssen sie dem Äquivalenzprinzip genügen. Das bedeutet, sie dürfen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung der Verwaltung stehen und müssen sich in vernünftigen Grenzen halten.

Die Gebührenverordnung ist die gesetzliche Grundlage zur Erhebung der Gebühren. Mit ihr ist der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage zu umschreiben. Der Gemeinderat und die Schulpflege setzen basierend auf diesen Grundlagen die Tarife (Preise) für die einzelnen Leistungen fest. Keiner Grundlage in der Gebührenverordnung bedürfen niedrige Gebühren, die für Routinehandlungen erhoben werden (sogenannte Kanzleigeühren). Sie werden direkt in den Gebührentarifen festgelegt. Nicht in der allgemeinen Gebührenverordnung aufgenommen werden in Niederglatt wie in vielen Gemeinden im Kanton Zürich die Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfall. Diese werden in den entsprechenden Spezialerlassen geregelt.

Mit dem Inkraftsetzen des revidierten Gemeindegesetzes auf dem 01.01.2018 wurde die langjährige Grundlage für die Gemeindegebühren aufgehoben. Die Gemeinden im Kanton Zürich mussten auf diesen Zeitpunkt hin eigene Gebührenverordnungen erlassen. Das taten auch die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde Niederglatt. Sie benützten dazu beide die vom Verein der Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) zur Verfügung gestellte Mustergebührenverordnung. Die beiden Gebührenverordnungen sind deshalb ähnlich aufgebaut.

Die neue Gebührenverordnung für die Einheitsgemeinde ist ein Zusammenzug der beiden bisherigen Gebührenverordnungen. Aus Anlass dieser Zusammenführung wurde geprüft, ob und welche Bestimmungen der bisherigen Erlasse an geändertes übergeordnetes Recht oder neue Erkenntnisse anzupassen sind und welche Bestimmungen übernommen werden können. Da die bisherigen Gebührenverordnungen erst kürzlich erlassen wurden, ähnlich aufgebaut sind und auf derselben Vorlage basieren, besteht insgesamt wenig Anpassungsbedarf.

Erläuterungen zur Gebührenverordnung

Unter **I. Allgemeine Bestimmungen** sind als Folge der Bildung der Einheitsgemeinde neu Gemeinderat und Schulpflege als diejenigen Behörden aufgeführt, welche die Gebührentarife festsetzen (**Art. 2, 5 und 6**). **Art. 6** ermöglicht zudem neu, die kommunalen Gebühren für Vereine und Parteien mit Sitz in Niederglatt zu senken oder zu erlassen. Damit ist gesetzlich verankert, dass diesen Organisationen im Rahmen der Vereinsförderung kommunale Liegenschaften und Anlagen zu niedrigeren Gebühren bzw. kostenlos zur Verfügung gestellt werden können. Auf drei Jahre herabgesetzt wurde weiter die Frist, innert derer eine Gebühr nachgefordert werden kann bzw. verjährt (**Art. 8 und 16**). Diese Frist galt bisher in der Gebührenverordnung der Primarschulgemeinde, dient der Rechtssicherheit und ist praktikabler als die fünfjährige Frist der bisherigen Politischen Gemeinde. **Art. 14** übernimmt betreffend Eröffnung von Rechnungen sowie Einsprachemöglichkeiten die Regelung der Gebührenverordnung der bisherigen Politischen Gemeinde und passt sie in der Formulierung der zugrundeliegenden kantonalen Vorschrift (§ 10a lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG) an. Danach können Rechnungen ohne Begründung verschickt werden, aber mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit und -frist sowie auf die Rechtsfolgen, wenn keine Einsprache erhoben wird.

Unter **II. Die einzelnen Gebühren** musste **Art. 18** betreffend Gesuche um Informationszugang, Anfragen gemäss Gemeindegesezt und Akteneinsicht an das kantonale Recht angepasst werden. Der Artikel dient der Klarheit und Vollständigkeit der Gebührenverordnung und fasst zusammen, was gemäss kantonalem Recht sowieso gilt. **Art. 21** zu den Gebühren für die Erteilung des Bürgerrechts wurde gekürzt. Die bisherigen Abs. 2 und 3 betreffen Kanzleigeühren (vgl. S. 3, Ziff. 2) und wurden gestrichen. Der Gemeinderat regelt sie direkt im Gebührentarif. Für die Benützung der Bibliothek wird ebenfalls neu auf die Nennung der Summe der Kanzleigeühr für Abonnemente verzichtet (**Art. 32**). Diese wird in den ausführenden Bestimmungen zur Schul- und Gemeindebibliothek festgesetzt. **Art. 38** befasst sich mit den Parkierungsgebühren und fasst die bisherige Regelung ohne inhaltliche Änderung zusammen. **Art. 39** zur Sondernutzung und dem gesteigerten Gemeingebrauch wird gekürzt, die bisherige Regelung von Abs. 2 braucht es nicht. Der Gebührenverzicht ist abschliessend in **Art. 8** geregelt; der Gebührenverzicht bei gemeinnütziger Nutzung ist schon gestützt darauf möglich. Weil die Gemeinden die Bewilligung für Anbieterinnen und Anbieter der familienergänzenden Betreuung nicht mehr dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) übertragen können, muss auch Niederglatt diese Leistung selbst erbringen. Es werden kostendeckende Gebühren in Form von Pauschalen erhoben, die der Gemeinderat festlegt (**Art. 42**). In **Art. 44** betreffend das Friedhofswesen wird neu klargestellt, dass zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, nach Aufwand verrechnet werden. Dazu gehören Exhumationen und Urnenversetzungen. Gestrichen werden konnte zudem der bisherige Art. 45 zu den Gebühren der Lebensmittelkontrolle. Diese wurde per 1. Januar 2020 kantonal vereinheitlicht und vereinfacht. Ab diesem Datum übernahm das Kantonale Labor alle Kontrollaufgaben und stellt dafür selbst Rechnungen.

In den **Art. 45 bis 48** werden die Gebühren der Schule übernommen (bisher in Art. 16 bis 19 der Gebührenverordnung der Primarschulgemeinde geregelt). Inhaltlich wurde an diesen Bestimmungen nichts geändert. Es bleibt dabei, dass die Schule für gewisse Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen etc. Gebühren nach Aufwand erhebt. Ausserdem können für freiwillige Angebote wie Freifächer und freiwillige Lager Gebühren erhoben werden. Für weitere Elternbeiträge gelten das Volksschulgesetz und die Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Die Gebührenverordnung verweist darauf und auf die kommunalen Reglemente betreffend Tagesstrukturen.

Finanzielle Auswirkungen

Die neue Gebührenverordnung ist eine reine Zusammenführung der bisherigen Gebührenverordnungen. Es bestand kein Anlass, die erst seit relativ kurzer Zeit mit den bisherigen kommunalen Gebührenverordnungen festgesetzten Gebührenrahmen und Bemessungsgrundlagen zu ändern. Insbesondere wurden die bewährten Gebühren im Bauwesen nicht verändert. Es gibt deshalb keine Änderungen, die finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde haben.

Gebührentarife

Die einzelnen Tarife (Preise) für die Leistungen der Einheitsgemeinde und das Zurverfügungstellen von öffentlichen Sachen, Liegenschaften und Anlagen sind in den Gebührentarifen des Gemeinderats und der Schulpflege festgehalten. Diese beiden Behörden setzen die Tarife basierend auf den Vorgaben der Gebührenverordnung fest. Die gemeinderätlichen Gebühren waren nach dem Erlass der Gebührenverordnung noch nicht in einem Tarif zusammengefasst worden. Dies ist jetzt der Fall. Der Gebührentarif der Schule musste u.a. um Stundenansätze für Leistungen der Angestellten ergänzt werden. Sie wurden mit denjenigen der übrigen Verwaltung vereinheitlicht. Neue Gebühren werden dabei nicht eingeführt, auch werden keine Gebühren wesentlich erhöht. Es findet eine Konsolidierung und Zusammenstellung des Bisherigen statt, sodass die Gebühren für die Gebührenpflichtigen besser einsehbar und nachvollziehbar sind.

Vernehmlassung

Die Anpassungen der Gebührengrundlagen in der Gebührenverordnung wurden intern in der Gemeindeverwaltung und der Schulverwaltung einer Vernehmlassung unterzogen und entsprechend angepasst. Aus der Vernehmlassung bei der Rechnungsprüfungskommission und der Sozialbehörde sind keine spezifischen Rückmeldungen zur angepassten Gebührenverordnung und den Gebührentarifen erfolgt.

Den Stimmberechtigten sind erstmals anlässlich der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 17.09.2020 zur neuen Gemeindeordnung über die verschiedenen Anpassungen des kommunalen Rechts informiert worden.

Abstimmung und Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt mit der Umsetzung der Einheitsgemeinde am 01.07.2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die früheren Gebührenverordnungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde aufgehoben. In den Schluss- und Übergangsbestimmungen der neuen Gebührenverordnung ist in **Art. 52** festgehalten, dass wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Leistungen der Gemeinde verursacht oder veranlasst hat, Gebühren nach bisheriger Regelung schuldet.

Beurteilung des Gemeinderats

Die neue Gebührenverordnung musste nur bei einzelnen Artikeln angepasst werden, damit übergeordnetes Recht in die Bestimmungen einfließen kann. Der Gemeinderat hat die Gebührenverordnung geprüft und beantragt deren Annahme.

Wortlaut der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt:

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 07. März 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Entschädigungsverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, sowie nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen unter subsidiärer Haftung für das Ganze, soweit nicht durch das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis Solidarhaftung begründet ist.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in einem Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat bzw. die Schulpflege direkt im jeweiligen Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz und für die eingesetzten Sachmittel fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) für Vereine und Parteien mit Sitz in Niederglatt gesenkt oder erlassen werden,
- d) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,

- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwands vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende, Gebühr. Davon ausgenommen sind dringende Massnahmen, welche der Beseitigung einer Notsituation dienen (z.B. Wasserleitungsbrüche).

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Gemeinde, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Rechnungsstellung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung ohne Begründung erhoben, ist der gebührenpflichtigen Person die Möglichkeit zur Erhebung einer Einsprache einzuräumen.

² Die Rechnungen werden mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit und –frist sowie auf die Rechtsfolgen des ungenutzten Ablaufs dieser Frist versehen.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt drei Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

B. Die einzelnen Gebühren

Allgemeine Verwaltung

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, Versand etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuche um Informationszugang, Anfragen gemäss Gemeindegesetz und Akteneinsicht

¹ Für die Gebührenerhebung bei der Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Die Beantwortung von Anfragen Stimmberechtigter gemäss Gemeindegesetz und die Akteneinsicht von Beteiligten und Parteien in laufenden Verfahren sind kostenlos.

Art. 19 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal Fr. 750.00.

Art. 20 Neubeurteilungen

¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 300.00 bis Fr. 1'000.00.

Bürgerrecht

Art. 21 Bürgerrecht

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerdienste

Art. 22 Einwohnerdienste

¹ Der Bereich Einwohnerdienste erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

Art. 23 Verwaltungsgebühren

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen Fr. 40.00 und Fr. 200.00.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor

kommunalen Steuerbehörden. Für weitere Leistungen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Hochbau und Planung

Art. 24 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif Bauwesen.

Art. 25 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich in der Regel nach der mutmasslichen Bausumme.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand oder als Pauschaltarif bemessen.

³ Falls die Gebäudeversicherungssumme stark von der angegebenen zu erwartenden Bausumme abweicht, kann eine Nachgebühr verlangt werden oder es kann eine Rückerstattung erfolgen.

Art. 26 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 20'000.00.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen werden höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Sonstige Baukontrollen, inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen, werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 5'000.00.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt Fr. 200.00.

Art. 27 Gebührenreduktion

Für Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, werden reduzierte Gebühren von 10 % bis 50 % erhoben.

Art. 28 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren, von privaten Ortsplanungsbegehren, die Begleitung von UVP-Projekten, Amtshandlungen, gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung und für Anfragen über die Möglichkeiten zur Überbauung von Grundstücken und Verbesserungen an Baugesuchen wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikationskosten und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 29 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch von ihr beauftragten externen Experten. Falls Grundeigentümer oder Institutionen eigene Experten zuziehen, sind diese Kosten durch die jeweiligen Auftraggeber selber zu entrichten.

Art. 30 Amtliche Vermessung / Grundbuch

¹ Bei der Grundbuchvermessung und der Nachführung des Grundbuchs haben die Grundeigentümer sämtliche Kosten für die Vermarkung und Nachführung von Eigentumsgrenzen sowie von kubischen Veränderungen an der Liegenschaft selber zu tragen. Für den verwaltungstechnischen Ablauf ist die Gemeinde berechtigt, einen Zuschlag auf die Vermessungsrechnung zu erheben.

² Kosten für Eintragungen im Grundbuch sind durch den jeweiligen Grundeigentümer zu entrichten.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 31 Kommunale Liegenschaften und Anlagen

Für die Benützung von kommunalen Liegenschaften und Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

Art. 32 Bibliothek

¹ Für die Benützung der Schul- und Gemeindebibliothek können Jahresabonnemente bzw. Benutzerkarten ausgestellt werden. Die Gebühren dafür müssen nicht kostendeckend sein.

² Für Kinder und Jugendliche kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Sicherheit

Art. 33 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 50.00 und Fr. 1'000.00.

Art. 34 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal Fr. 100.00 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis Fr. 1'000.00 erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 2'000.00 erhoben werden.

Art. 35 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen Fr. 200.00 und Fr. 8'000.00 für vier Jahre.

Art. 36 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich, gestützt auf das Hundegesetz, eine Gebühr von Fr. 70.00 bis Fr. 200.00.

Art. 37 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Art. 38 Parkierungsgebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf den Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Es gelten die Bestimmungen des kommunalen Parkierungsreglements und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 39 Sondernutzung / Gesteigerter Gemeingebrauch

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Art. 40 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie insbesondere Bewilligungen für Sonntagsverkauf, für Nacht- und Sonntagsarbeit, für Tiefflüge über Wohngebiet, Landebewilligungen, Spielbewilligungen, Taxibetriebsbewilligungen und sonstige polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Der Gemeinderat legt Pauschalen fest.

Soziales

Art. 42 Bewilligungen für Anbieterinnen und Anbieter der familienergänzenden Betreuung

Für die Bewilligungen und Aufsichtsbesuche im Rahmen der kommunalen Aufsicht über die Angebote der familienergänzenden Betreuung werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt Pauschalen fest.

Gesundheit und Umwelt

Art. 43 Abfall / Kehrrecht

Die Gebühren über die kommunale Abfallwirtschaft auf dem Gebiet der Gemeinde Niderglatt richten sich nach der kommunalen Abfallverordnung bzw. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 44 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung sowie für den Transport innerhalb des Kantons von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Für die Bestattung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

³ Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, wie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Schule

Art. 45 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand. Die Schulpflege kann Pauschalen festlegen.

Art. 46 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule können höchstens kostendeckende Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- Freifächer
- freiwillige Lager wie Schneesportlager
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen.

Art. 47 Schulergänzende Betreuung

Für die Gebühren und das Rabattsystem der schulergänzenden Betreuung (Tagesstrukturen) gelten das kommunale Rabattreglement (RRE) Tagesstrukturen sowie die kommunale Rabattverordnung (RVO) Tagesstrukturen.

Art. 48 Weitere Elternbeiträge im Rahmen des Volksschulunterrichts

¹ Basierend auf dem Volksschulgesetz und den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich können an die auswärtige Verpflegung von Schülerinnen und Schülern bei auswärtigem Schulbesuch, auf Schulreisen oder in Klassenlagern Elternbeiträge erhoben werden.

² Besuchen Schülerinnen und Schüler, die nicht in Niederglatt wohnen, den Volksschulunterricht in dieser Gemeinde, kann basierend auf dem Volksschulgesetz ein Schulgeld von den Eltern erhoben werden. Die Beiträge werden in Pauschalen, basierend auf den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich erhoben.

Tiefbau

Art. 49 Strassenunterhalt

Für die Bewilligung von Grabenaufbrüchen auf öffentlichem Grund wird eine Gebühr von Fr. 200.00 bis maximal Fr. 500.00 erhoben.

- Art. 50 Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsanlagen
Für die Gebühren über die Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsanlagen gelten die kommunale Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgungsanlagen und die kommunale Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen.

Rechtspflege

- Art. 51 Friedensrichter
Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen über das Schlichtungsverfahren in der Gebührenverordnung des Obergerichts.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 52 Übergangsbestimmung
Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.
- Art. 53 Inkrafttreten
¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.
² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats und der Schulpflege sowie die kommunale Gebührenverordnung vom 08. Dezember 2017 und die Gebührenverordnung der Primarschulgemeinde vom 13. Juni 2018 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.
-

Aktenverzeichnis:

- Gebührenverordnung mit Änderungen gegenüber der gültigen Gebührenverordnung vom 08.12.2017 (rot)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.1 Genehmigung der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 1.2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Die RPK hat das Geschäft geprüft und unterstützt den Antrag des Gemeinderates wie folgt:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Genehmigung der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag eingehend geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung

- die Genehmigung der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt.
- den Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.
- den Gemeinderat zu ermächtigen, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen.

B e r a t u n g

Referent: Finanzvorsteher Christian Stoll

Er orientiert die Versammlung über das Geschäft nach dem Inhalt der bei den Akten aufgelegenen schriftlichen Weisung des Gemeinderates, die vorstehend im Wortlaut aufgeführt ist, sowie über zusätzliche Details und Informationen anhand einer PC-Präsentation und den Akten zum Geschäft gemäss vorstehendem Verzeichnis.

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

B e s c h l u s s f a s s u n g

Mit grossem Mehr, ohne Gegenstimmen, beschliesst die Versammlung:

- 1.1 Genehmigung der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 1.2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

10	G2.	GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN
	G2.03	Gemeindeversammlung
	G2.03.3	Anfragen, Initiativen
		Beantwortung allfälliger Anfragen im Sinne von § 17 Gemeindegesetz

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Anfragen eingegangen.

Schluss der Versammlung

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten werden weder gegen die Versammlungsführung noch gegen die Abstimmungen Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende verweist wie folgt auf die Rechtsmittel:

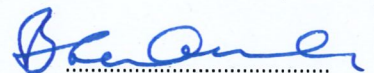
Beim Bezirksrat Dielsdorf können von der Publikation an gerechnet folgende Rechtsmittel ergriffen werden:

- Rekurs in Stimmrechtssachen (§21 a Abs. 2 VRG) innert 5 Tagen
- Rekurs Rechtsverletzung usw. (§§ 19 und 20 VRG)

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird nach erfolgter Unterzeichnung durch die Stimmenzähler auf der Gemeinde-Website aufgeschaltet und liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Gemeindepräsident Stefan Schmid bedankt sich bei den Versammlungsteilnehmern für die aktive Teilnahme an der heutigen Versammlung. Er wünscht allen eine schöne Sommerzeit.

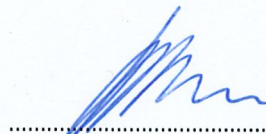
Für die Richtigkeit des Protokolls:



Genehmigung des Protokolls:

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Der Präsident:



Die Stimmenzähler:

 PATRIK KLIER
